



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-15 PG#1
Datum: 17.01.2025

1. Planänderung: Plangenehmigung **gemäß §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 VwVfG** **(§ 24 Abs. 3 NABEG)**

zum Planfeststellungsbeschluss vom
25.05.2023
(Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-15/25.0 #8)

für das Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
des Bundesbedarfsplangesetzes –

Planfeststellungsabschnitt E3
Bad Friedrichshall (BW) –
Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW)

Vorhabenträger:
TransnetBW GmbH
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	5
A.I	Plangenehmigung	5
A.I.1	Genehmigte Planänderungen	5
A.II	Planunterlagen	7
A.II.1	Genehmigte Planunterlagen	7
A.II.2	Weitere Planunterlagen	7
A.III	Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Leinbachtal	8
A.IV	Nebenbestimmungen	8
A.IV.1	Allgemein	8
A.IV.2	Bergwerk	8
A.V	Entscheidungsvorbehalt	8
A.VI	Zusagen des Vorhabenträgers	9
A.VI.1	Allgemeine Zusagen	9
A.VI.2	Fachspezifische Zusagen - Bergwerk	9
A.VII	Entscheidung über Einwendungen	9
A.VIII	Kostenentscheidung	9
B	BEGRÜNDUNG	10
B.I	Beschreibung der Änderungen am festgestellten Plan	10
B.II	Rechtliche Würdigung	11
B.II.1	Zuständigkeit	11
B.II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.II.3	Materiell-rechtliche Bewertung	14
B.II.4	Abschließende Gesamtbewertung	33
B.III	Kosten	34
C	HINWEISE	35
C.I	Rechtswirkungen dieser Plangenehmigung	35
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids	35
C.III	Geltungsdauer der Entscheidung	36
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	36
E	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verlegevariante mit Betonfertigteilelementen	20
Abb. 2: Grafik geschlitzten Kabelgräben	21
Abb. 3: Grafik „verschieben der Muffenposition“	21
Abb. 4: Darstellung Streckenprofil	22
Abb. 5: Darstellung der neuaufzufahrenden Strecke	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: genehmigte Planunterlagen	7
Tab. 2: Weitere Planunterlagen	7
Tab. 3: Verfahrensablauf	13

A ENTSCHEIDUNG

A.I Plangenehmigung

A.I.1 Genehmigte Planänderungen

Die beantragten Planänderungen aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen der TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 23.10.2024 werden unter Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt E3, Bad Friedrichshall (BW) – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW) vom 25.05.2023 (Az. 804 - 6.07.01.02/3-2-15/25.0 #8; im Folgenden: Ausgangsbeschluss genannt) nach §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 24 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen genehmigt.

Zugelassene Änderungen

Über Tage:

1. Unter Aufhebung des ursprünglichen Verlaufs zum Konverter Großgartach ab km 17+400 wird die Anbindung unter Verkleinerung der Kurvenradien der Trasse auf dem nordöstlich liegenden Acker und Trassierung der Strecke auf dem Konvertergelände bis hin zu den beiden Kabelendverschlüssen gemäß Blaudruck im Lageplan (Teil C.01_06 Anlage 01 Bl. 02 der Planänderungsunterlagen) zugelassen.
2. Der Schachtkragen des Schachtes Kochendorf wird um mindestens 2,04 m (bis max. 2,54 m) erhöht gemäß Übersichtszeichnung Schachtausbau Schacht Kochendorf (Teil C.02_02 Anlage 06 der Planänderungsunterlagen).

Unter Tage:

1. Die abknickend verlaufende Neuauffahrung der Strecke in Großgartach bis zum Schacht (nach Süden und dann abknickend nach Osten) wird nach 614 m aufgefahrener Strecke aufgehoben. Ab ca. km 15+110 wird die Trassierung geradlinig nach Südosten verlaufend zum Schacht Großgartach zugelassen (vgl. blau eingerahmter Gründruck im Lageplan sowie Gründruck im Technischen Dokument „Änderung der Streckenführung zum Schacht Großgartach“, Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne „Trassenverlauf unter Tage“, PDF-Seite 11, Teil C.03_04, S. 6, Abb. 1, der Planänderungsunterlagen).
2. Zu der Verlegeart hinter Betonfertigteilelementen tritt erweiternd an den in den Lageplänen in Gründruck gekennzeichneten Stellen (Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage, PDF-Seiten 6 - 11, der Planänderungsunterlagen) eine andere Verlegeart optional hinzu: Es wird optional zugelassen, dort in schmalen Schlitzfräsungen gemäß Regelprofil in der Streckensohle zu verlegen (Teil C.03_02 Anlage 01 Regelprofile unter Tage, PDF-Seite 4 und Teil C.03_05, Kap. 4.2, Abb. 1, Schematische Darstellung im geschlitzten Kabelgraben, PDF-Seite 7 der Planänderungsunterlagen).
3. Der Muffenstandort J6 bei ca. km 8+235 wird aufgehoben. Die Muffe J6 wird um 90 m verschoben und am neuen Standort bei ca. km 8+145 zugelassen (Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage, PDF-Seite 10, der Planänderungsunterlagen).
4. Unter Aufhebung sämtlicher Regelungen zu den Richtbohrungen zwischen dem Versatzbergwerk Kochendorf und dem Salzbergwerk Heilbronn parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ im Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2023 werden diese drei planfestgestellten Richtbohrungen durch die Neuauffahrung einer Strecke mit den Ausmaßen ca. B 9 m x H 5 m mit Verlegung hinter Betonfertigteilelementen von ca. km

3+970 bis km 5+260 gemäß blau gerahmtem Orangedruck im Lageplan ersetzt (Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage, PDF-Seite 2 „Trassenverlauf“ und PDF-Seite 8 der Planänderungsunterlagen).

5. Das Regelprofil/Querschnittsprofil der Neuauffahrung zum Schacht Kochendorf wird abhängig von der Geologie (Störungszonen) in verschiedenen Ausprägungen zugelassen (u. a. größerer Querschnitt, abgerundeter First, Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage, PDF-Seite 5 der Planänderungsunterlagen).

Die von den Änderungen nicht beeinflussten Regelungen des Ausgangsbeschlusses bleiben von dieser Plangenehmigung unberührt.

A.II Planunterlagen

A.II.1 Genehmigte Planunterlagen

Tab. 1: genehmigte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Hinweis, sofern nur Teile der jew. Unterlage genehmigt werden (PDF-Seitenzahl)
C.01_06	Anlage 01 Lageplan Bl. 02 R01	
C.02_02	Anlage 06 EP Schachtausbau KD – Zeichnung R01	
C.02_02	Anlage 07 EP Gebirgsvergütung KD – Zeichnung R01	
C.03_02	Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage R01 (inkl. zweier Regelprofile der Strecken ¹ , der Sohlenschlitze u. der BFTE)	
C.03_04	Änderung der Streckenführung zum Schacht Großgartach R00 Kap. 2, Abb. 1, Darstellung des Streckenverlaufs	S. 6
C.03_05	Geschlitzter Kabelgraben R00 Kap. 4.2, Abb. 1, Schematische Darstellung im geschlitzten Kabelgraben	S. 7
C.03_05	Setzen der BFTE in der Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ R00; Kap. 2.1 (teilw.): Abb. 1, Schematische Darstellung hinter Betonfertigteilelementen	S. 6
C.03_05	Verschiebung Muffe J6 R00, Kap. 2.1 (teilw.) Abb. 1, Muffenstandort neu und alt	S. 6
C.03_06	Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ R00	
D.02	Rechtserwerbsverzeichnis R01	
D.03	Rechtserwerbsplan Bl. 02 R01	

A.II.2 Weitere Planunterlagen

Tab. 2: Weitere Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Hinweise
	Übersicht Änderungen Planänderung I über Tage	
	Übersicht Änderungen Planänderung I Bergwerk	
A.00a	Allgemeiner Teil Deckblatt R01	
A.01a	Erläuterungsbericht zur Planänderung I über Tage	
A.01a	Anhang 3 – Prüfkatalog UVP-Pflicht R00	
A.01b	Erläuterungsbericht zur Planänderung I Bergwerk	
C.03_04	Änderung der Streckenführung zum Schacht Großgartach R00	
C.03_05	Geschlitzter Kabelgraben R00	

¹ Klarstellung: Das Regelprofil mit abgerundetem First [ca. 9 m (B) x 6 m (H); PDF-Seite 5] gilt ausschließlich für die Neuauffahrung der Strecke zum Schacht Kochendorf. Für die Neuauffahrung der Strecke parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ zwischen Versatzbergwerk Kochendorf und Salzbergwerk Heilbronn gilt dieses Profil nur mit den Maßen: ca. 9 m (B) x 5 m (H).

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Hinweise
C.03_05	Setzen der BFTE in der Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ R00	
C.03_05	Verschiebung Muffe J6 R00	
C.03_06	Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ R00	

A.III Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Leinbachtal²

Folgende Befreiungstatbestände werden mit dieser Plangenehmigung ersetzt.

Diese Plangenehmigung ersetzt die Befreiungen

vom Verbot des § 8 Nr. 2 der WSG-VO Leinbachtal, oberirdisch Steine und Erden zu gewinnen sowie sonstiger Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse in der Schutzzone II durchzuführen sowie

vom Verbot des § 7 Nr. 2 der WSG-VO Leinbachtal, Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte in den Schutzzonen II des Wasserschutzgebietes zu betreiben.

A.IV Nebenbestimmungen

A.IV.1 Allgemein

1. Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Planunterlagen des Ausgangsbeschlusses (Kapitel A.II. des dortigen Entscheidungsausspruchs), soweit sie nicht durch die vorgenannten Planunterlagen (Kapitel A.II dieser Entscheidung) ersetzt werden.
2. Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses (Kapitel A.V. und Kap. A.VI.2.2 des dortigen Entscheidungsausspruchs), soweit sie nicht durch die nachfolgenden, ergänzenden Nebenbestimmungen ersetzt werden.

A.IV.2 Bergwerk

A.IV.2.1 Auffahrung einer Strecke parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“

1. Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses in Kap. A.V.9.7 Nrn. 1 bis 5 gelten auch für die Neuauffahrung einer Strecke parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“.
2. Das Regelprofil mit abgerundetem First [nur mit den abweichenden ca.-Maßen 9 m (B) x 5 m (H) [Planunterlage Teil C.03_02 Anlage 01 Pläne Trassenverlauf unter Tage R01, PDF-Seite 5] ist generell, d. h. ausnahmslos, anzuwenden.

A.IV.2.2 Schlitzfräsungen und Betonfertigteilelemente

Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses in Kap. A.V.9.10 bis Kap. A.V.9.12 zum Kabelgraben in der Streckensohle, jeweils Nr. 2, gelten auch für die entscheidungsgegenständlichen Einsätze von Schlitzfräsungen.

A.V Entscheidungsvorbehalt

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Ausgestaltung der übertägigen Betriebsfläche am Schacht Kochendorf.

² Verordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal vom 1. Dezember 2004 (WSG-VO Leinbachtal).

A.VI Zusagen des Vorhabenträgers

Die im Verfahren und den Planunterlagen abgegebenen Zusagen des Vorhabenträgers sind für ihn rechtsverbindlich.

A.VI.1 Allgemeine Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, die in Anspruch zu nehmenden Flächen entsprechend zu vermessen und die darauf aufbauende genaue Absteckung der Fläche vor Baubeginn zu gewährleisten, um keine Fläche darüber hinaus in Anspruch zu nehmen.

A.VI.2 Fachspezifische Zusagen - Bergwerk

1. Für die Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ sagt der Vorhabenträger zu, die angetroffene geologische Situation mit Blick auf die geologischen Formationen mit entsprechend unterschiedlichen gebirgsmechanischen Eigenschaften von Geologen/Geotechnikern aufnehmen und begutachten zu lassen. Sollten sich die gebirgsmechanischen Gegebenheiten während der Auffahrung ändern, wird der Streckenausbau den Gegebenheiten angepasst.
2. Für das Verschlusskonzept bei der Neuauffahrung zwischen Versatzbergwerk Kochendorf und Salzbergwerk Heilbronn sagt der Vorhabenträger zu, im Rahmen der Ausführungsplanung auf Basis der rahmensetzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 15.10.2024 in Planänderungsunterlage Teil A.01b „Erläuterungsbericht zu Planänderung I Bergwerk“, PDF-Seite 27 – 39, das durch den Ausgangsbescheid planfestgestellte Dokument in Teil C.III-08 „Technisches Dokument Ergänzung des Notfallkonzepts SWS“ zu überarbeiten und bei der Landesbergdirektion einzureichen.

A.VII Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieser Plangenehmigung ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in dieser Plangenehmigung bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Vorhabenträger zu tragen.

B Begründung

Die Plangenehmigung entspricht den Anforderungen, die das Recht an sie stellt. Sie konnte unter Einhaltung der strikten Rechtsvorschriften und unter sachgerechter Abwägung der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange erteilt werden. Diese Entscheidung beruht auf dem nachfolgenden Sachverhalt und den daran anschließenden rechtlichen Erwägungen.

B.I Beschreibung der Änderungen am festgestellten Plan

Mit Ausgangsbeschluss vom 25.05.2023 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel des Vorhabens Nr. 3 des BBPIG „Brunsbüttel – Großgartach“, Planfeststellungsabschnitt E3, festgestellt worden.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 23.10.2024 die Änderung des bereits festgestellten Plans vom 25.05.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Er hat sowohl übertägige als auch untertägige Anpassungen beantragt.

1. Übertägige Änderungen der Planung:

- a) Die erste übertägige Anpassung ergibt sich aus der nach dem Ausgangsbeschluss entstandenen Konverterkonfiguration. Am Ende der Trasse in geschlossener Bauweise (ePowerPipe) nordöstlich vom Konverter in Großgartach wird das Kabel nun – wie bereits planfestgestellt – in offener Bauweise verlegt, rückt auf dem überplanten Acker indes zur Umgehung einer zweimaligen Kreuzung zweier Schmutzwasserleitungen näher an das Konvertergelände heran und zweigt früher nach Südwesten Richtung Kabelendverschluss ab. Dadurch wird dauerhaft durch die Leitung weniger Fläche des landwirtschaftlichen Grundstücks in Anspruch genommen. Innerhalb des Konvertergeländes wird die Trasse verlängert, um die Anbindung an die Kabelendverschlüsse zu gewährleisten
- b) Die zweite übertägige Planänderung dient der Anpassung an die neuesten Erkenntnisse zum Hochwasserschutz vor Starkregenfällen. Der Kragen des Schachtes Kochendorf wird erhöht.

2. Untertägige Planänderungen:

- a) Die bereits planfestgestellte, abknickend verlaufende Neuauffahrung der Strecke bis zum Schacht Großgartach (nach Süden und dann abknickend nach Osten) soll nun nach 614 m neu aufgefahrener Strecke geradlinig nach Südosten zum Schacht Großgartach geführt werden, um geologisch ungeeignete Bereiche zu umfahren.
- b) Optional treten schmale Schlitzfräsungen in der Streckensohle zur Verlegung hinter Betonfertigteilelementen hinzu.
- c) Die Muffe J6 wird um 90 m verschoben.
- d) Die planfestgestellten drei Richtbohrungen zwischen dem Versatzbergwerk Kochendorf und dem Salzbergwerk Heilbronn parallel zur Neuen Strecke sollen durch die Neuauffahrung einer Strecke (B 9 m x H 5 m) ersetzt werden, um technische Bauausführungsrisiken der Bohrungen zu vermeiden.
- e) Das Querschnittsprofil der Neuauffahrung zum Schacht Kochendorf soll geologiebedingt verschiedene Ausprägungen erhalten.

Weitere Änderungen am Plan und seinen Unterlagen sind nicht beantragt.

B.II Rechtliche Würdigung

Die Plangenehmigung beruht auf § 74 Abs. 6 VwVfG und § 24 Abs. 3 NABEG.

B.II.1 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PifZV) i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der in der Anlage zum BBPIG mit „A1“ länderübergreifend gekennzeichneten 525-kV-Höchstspannungserkabelleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt E3 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Änderungsentscheidung – auch für die Entscheidungsart „Plangenehmigung“.

B.II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Planänderung ergeht als Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG, § 76 Abs. 1 VwVfG und § 24 Abs. 3 NABEG.

B.II.2.1 Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG

Soll der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es einer neuen „Planfeststellung“ (§ 18 Abs. 1 NABEG, § 72 VwVfG). Das gilt auch, sofern der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 76 Abs. 1 VwVfG: „Planfeststellungsverfahren“). Das allgemeine Recht der Planfeststellung in den §§ 72 ff. VwVfG ist gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG ergänzend anwendbar. § 43d EnWG trifft lediglich für das Planfeststellungsverfahren i. e. S. Spezialregelungen.

Eine Konstellation des § 76 VwVfG liegt vor, da einerseits das Vorhaben noch nicht vollständig gebaut worden ist. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG setzt andererseits voraus, dass trotz der Änderungen am festzusetzenden Teil der Planungsentscheidung das Vorhaben ohne Änderung seiner Identität weiterhin realisiert werden soll,³ das Konzept des Vorhabens also in seinen Grundzügen erhalten bleibt und nicht wesentliche Teile der ursprünglichen Planung in Frage stellt.⁴ Das Konzept des Höchstspannungsbauvorhabens bleibt in seinen Grundzügen unverändert. Das Vorhaben ist nach wie vor ein Höchstspannungserdkabelvorhaben mit einem im Wesentlichen gleichen Verlauf. Die Änderungen sind kleinräumig und punktuell bzw. erfassen geringfügige Änderungen der Baumaßnahmen zum Verlegen der Kabel. Übertägig verringert sich die Inanspruchnahme der Fläche zum Konverter Großgartach geringfügig. Die Flächeninanspruchnahme auf dem Konvertergelände führt zu geringfügigen Verstärkungen. Beim Schacht Kochendorf erhöht sich der über 200 m tiefe Schacht um ca. ein Prozent. Untertägig werden lediglich Verlegeverfahren, Ausbauformen und kleinräumige Änderungen bzw. Ergänzungen sowie ein günstigerer Teilverlauf (der Schachtzugangsstrecke Großgartach) geplant.

B.II.2.2 Entscheidungsart / Verfahren: Plangenehmigung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG der Planfeststellungsvorbehalt nach § 72 Abs. 1 VwVfG eröffnet, da ein „Planfeststellungsverfahren“ angeordnet ist. Danach gelten hierfür insbesondere die §§ 73 bis 78 VwVfG. Damit sind neben den privilegierenden Regelungen nach § 76 Abs. 2 oder 3 VwVfG auch die in der Planfeststellung grundsätzlich möglichen Entscheidungsformen/-verfahren eröffnet,⁵ sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Die an eine Plangenehmigung gestellten formellen Anforderungen nach § 74 Abs. 6 VwVfG, § 24 Abs. 3 NABEG liegen vor.

³ BVerwG NVwZ 1992, 789.

⁴ BVerwGE 75, 214 (219 f.); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 12).

⁵ BVerwG, Urt. v. 21.05.2003 – 9 A 40/02, juris Rn. 29; Obermayer/Funke-Kaiser/Masing/Schiller, § 76 VwVfG, Rn. 15.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Zu 1): Von den betroffenen „Rechten“ sind ausschließlich rein materielle Rechtspositionen, wie die von Art. 14 Abs. 1 GG erfassten vermögenswerten Rechte (Eigentum, sonstige dingliche Rechte), die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG,⁶ die kommunale Planungshoheit und alle subjektiven privaten und öffentlichen Rechte erfasst.⁷ Nicht erfasst werden bloße Verfahrensrechte,⁸ wie z. B. die der Umweltvereinigungen im Rahmen von Einwendungen zu Allgemeininteressen der Umwelt/Natur.⁹ Für die betroffenen Rechte anderer liegen Einverständniserklärungen (vom 24.01.2024 und 05.07.2024) vor. Überfällig werden die Rechte anderer allenfalls unwesentlich beeinträchtigt, weil es zu einer Verringerung der Fremd-Grundstücksinanspruchnahmen gegenüber dem Ausgangsbeschluss kommt. Die neue Trasse auf dem Konvertergrundstück betrifft ausschließlich das Eigentum des Vorhabenträgers. Inwiefern eine unwesentliche Beeinträchtigung auch untertätig vorliegt, kann angesichts der Einverständniserklärung der SWS AG dahinstehen.

Zu 2): Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, hat die Planfeststellungsbehörde hergestellt. Benehmen steht für eine Anhörung, d. h. Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. die ratio des § 28 Abs. 1 VwVfG), der o. g. Träger öffentlicher Belange. Die Planfeststellungsbehörde gab den in ihren Aufgaben berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von jedenfalls zwei Wochen. Zu den Details wird auf die folgende Verfahrensdarstellung verwiesen.

Zu 3): Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Rechtsvorschriften, ist nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da nach überschlägiger Prognose erhebliche Umweltauswirkungen einerseits nicht zu erwarten sind (zu den Details der von den Änderungen berührten Umweltauflagen siehe die materiell-rechtlichen Ausführungen unten). I. Ü. wird auf die seitens des Vorhabenträgers vorsorglich erstellte UVP-Vorprüfungsunterlage verwiesen. Unabhängig davon wird durch die Änderungen die Möglichkeit eines neuen Plangenehmigungsverfahrens eröffnet, auf das § 43m EnWG anzuwenden ist. Es bedarf daher andererseits nach § 43m Abs. 1 EnWG für die Planänderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, weil für das Vorhaben eine Bundesfachplanung mit Strategischer Umweltprüfung durchgeführt worden ist (Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.09.2020, Az.: 6.07.00.02/3-2-5/25.0).

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat sich die Planfeststellungsbehörde für die Entscheidungsart „Plangenehmigung“ und das entsprechende Verfahren entschieden. Die Entscheidung ergeht unter Einhaltung des Zwecks der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG). Der Gesetzgeber hat mit dem Plangenehmigungsverfahren eine beschleunigte Genehmigung bezweckt. Der Beschleunigungszweck wird erfüllt, da es lediglich einfacher Anhörungen mit kurzer Stellungnahmefrist bedurfte. Da privatrechtliche Betroffenheiten gering von der Anzahl und damit überschaubar sind und zudem Einverständniserklärungen der Betroffenen

⁶ BVerwG, Urt. v. 22.03.1995 – 11 A 1/95.

⁷ Obermayer/Funke-Kaiser/Masing/Schiller, § 74 VwVfG, 4. Aufl., Rn. 147; Stelkens/Bonk/Sachs, § 74 VwVfG, 8. Aufl. Rn. 227.

⁸ Obermayer/Funke-Kaiser/Masing/Schiller, § 74 VwVfG, 4. Aufl., Rn. 147; Stelkens/Bonk/Sachs, § 74 VwVfG, 8. Aufl. Rn. 227.

⁹ BVerwG, Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17/06.

vorliegen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ausscheidet, kann auch ohne Planfeststellungsverfahren i. e. S., d. h. beschleunigt entschieden werden. Die gesetzlichen Grenzen sind beachtet. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 20 Abs. 3 GG) konnte die Planfeststellungsbehörde unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit und dem auch aus dem NABEG resultierenden Beschleunigungszweck (§ 1 NABEG) mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit, für den geänderten Teil des festgestellten Plans anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchführen. Wegen der Einverständniserklärungen der Betroffenen bedarf es im Hinblick auf deren Rechtspositionen keines umfassenden Verfahrens. Wegen des mit der Plangenehmigung verfolgten Beschleunigungszwecks ist daher der Plangenehmigung der Vorrang eingeräumt worden.

B.II.2.3 Verfahrensablauf

Die Verfahrensschritte der Antragstellung, die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG) und Umweltvereinigungen (§ 63 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) werden nachfolgend der Übersichtlichkeit halber tabellarisch dargestellt. Zu den weiteren Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Tab. 3: Verfahrensablauf

Zeitpunkt	Verfahrensschritt	Bemerkungen
23.10.2024	Antrag des Vorhabenträgers	
	Anhörung	
31.10.2024	Betroffene, Städte/Gemeinden, RP Freiburg (Ref. 97: LBergD)	14-Tage-Frist, Fristende: 18.11.2024
10./12.12.2024	Landkreis Heilbronn	14-Tage-Frist, einmal verlängert Fristende: 09.01.2025
19.12.2024	Umweltvereinigungen	14-Tage-Frist: Fristende 13.01.2025
17.01.2025	Erlass der Plangenehmigung	

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, und den Umweltvereinigungen ist das Benehmen hergestellt worden. Im Rahmen der Anhörung haben das RP Freiburg (Landesbergdirektion), der Landkreis Heilbronn, die Stadt Heilbronn (inklusive einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege) und die Stadt Bad Friedrichshall abgegeben. Die wenigen vorgetragenen, für diese Entscheidung bedeutsamen Aspekte werden unten in der fachrechtlichen Auseinandersetzung betrachtet und bewertet.

Teilweise betreffen die Ausführungen der Stadt Bad Friedrichshall Fragen, die im Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einem gesonderten Verfahren vorbehalten werden. Konkret geht es um die Ausgestaltung der Anschüttung und deren Bepflanzung. Der Vorhabenträger beabsichtigt, dessen Durchführung in der ersten Jahreshälfte 2025, also deutlich vor Fertigstellung des Schachtes, zu beantragen.

Innerhalb der am 13.01.2025 abgelaufenen Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden.

B.II.2.4 Keine UVP-Pflicht

Der formellen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es nicht. Bei Vorhaben 3 BBPIG, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG mit Durchführung einer

Strategischen Umweltprüfung abgeschlossen wurde, ist insbesondere von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG).

Unabhängig davon würde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG zum Ergebnis kommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren, lediglich vorsorglichen Ausführungen des Vorhabenträgers an, dass durch die Planänderungsunterlage Teil A.01a Anhang 03 „Prüfkatalog UVP-Pflicht“ keine verstärkenden oder neuen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich durch den angepassten Verlauf der Vorzugstrasse weder neue Betroffenheiten noch veränderte Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben. Im Wesentlichen handelt es sich übertägig um Verbesserungen der Planung zur Minimierung von Umweltauswirkungen. I.Ü. sind bereits vorhandene Betroffenheiten lediglich marginal verstärkt (Naturschutz, Hochwasserschutz; vgl. Folgekapitel).

B.II.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Das Vorhaben ist mit dem materiellen Recht vereinbar.

Um plangenehmigt werden zu können, muss das Vorhaben eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung in Gestalt einer Plangenehmigung (vgl. u. a. § 35 Abs. 4 NABEG, § 72 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

B.II.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Im Sinne der Planrechtfertigung muss für das Vorhaben in seiner neuen, geänderten Ausgestaltung gemessen an den Zielsetzungen des BBPIG und des NABEG ein Bedarf bestehen.¹⁰ Dies ist im Hinblick auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung (Vorhaben Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG) hier der Fall. Die im Ausgangsbeschluss vom 25.05.2023 festgestellte Planrechtfertigung bleibt unter Berücksichtigung der Änderungsplanung daher unverändert bestehen (vgl. oben), da die neue Ausgestaltung des Vorhabens keine Änderung der Identität des im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Vorhabens i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 2 und Abs. 6 BBPIG und der Bundefachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.09.2020 herbeiführt, indem das für das Übertragungsnetz geplante und festgelegte Erdkabel-Höchstspannungs-Gleichstromleitungs-Konzept u. a. durch die Bergwerke bis zum Netzverknüpfungspunkt Großgartach in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

B.II.3.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts vereinbar.

Durch die Planänderung ergeben sich lediglich teilweise weitergehende, rechtlich notwendige Bewertungen. I. W. sind die an das Vorhaben zu stellenden materiell-rechtlichen Anforderungen bereits durch den Ausgangsbeschluss vom 25.05.2023 festgestellt. Die Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers (wie z. B. zu Naturschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Wasser, Denkmalschutz, Straßen) des Ausgangsbeschlusses gelten bei derartigen Inanspruchnahmen durch das Vorhaben nach Maßgabe der (oben) in Kapitel A getroffenen Entscheidung. Deshalb wird nachfolgend lediglich auf neue Aspekte eingegangen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind.

Für die veränderten Bodeninanspruchnahmen gelten die Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses zu Boden, Landwirtschaft, öffentlichem Baurecht und Leitungskreuzungen des Ausgangsbeschlusses nach Maßgabe der (oben) in Kapitel A getroffenen Entscheidung.

¹⁰ BVerwG, Urt. v 17.12.2009 – 7 A 7/09.

B.II.3.2.1 Naturschutz

Die Planänderungen sind mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG vereinbar.

Die Eingriffsregelung erfasst lediglich die Änderung des Verlaufs der Kabel in offener Bauweise auf dem nordöstlich des Konvertergeländes liegenden Ackergrundstück. Dort wird der Radius der Kurve auf dem Grundstück (Flurstück 7543) verkleinert und somit weniger Fläche als ursprünglich planfestgestellt beansprucht (vgl. Planänderungsunterlage Teil I-06, Anlage 01, Lageplan, Blatt 02), um ein zweifaches Kreuzen von zwei Schmutzwasserdruckleitungen zu vermeiden. Die betroffene Ruderalflur (Biotopcode 35.64) und der Acker (Biotopcode 37.11) sind bereits vom Ausgangsbeschluss erfasst. Der Umfang der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen musste nicht geändert werden. Der Entscheidungsspielraum der Behörde beim Kompensieren von Eingriffen¹¹ lässt es zu, eine noch verhältnismäßige – Kompensation unverändert bei geringen Änderungen bestehen zu lassen. Da die Flächeninanspruchnahme durch die Planänderung lediglich kleinflächig verringert wird, stehen die Kompensationsmaßnahmen noch immer in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen. Da von der verlängerten Vorzugstrasse lediglich Biotoptypen keiner bis sehr geringer Wertigkeit und verdichteter Boden (ohne Funktionsbewertung) beansprucht werden wird, ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigungen, sodass kein über den Ausgangsbeschluss hinausgehender Kompensationsbedarf entsteht. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des Konvertergeländes verändert sich nicht, weshalb der Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen und das mittelwertige Biotop (Ruderalflur) unverändert bleibt. Die restlichen, betroffenen Biotoptypen der angepassten Vorzugstrasse außerhalb des Konvertergelände weisen ebenfalls keine Wertigkeit auf, weshalb sich keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben. Zusätzlicher Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen bedarf es daher nicht.

Auf dem Konvertergelände (Flurstück 7547), das für den Konverter auf Grundlage einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits längere Zeit abgetragen, verdichtet und aufgeschottert ist, wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vollständig abgearbeitet. I. Ü. ist das Gelände stark technisch geprägt durch das benachbarte Umspannwerk und in Zukunft durch den Konverter. Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Ausgangsbeschlusses erfasst u. a. Vergrümmungsmaßnahmen für bestimmte, störungssensible Vogelarten und einen Kleintierschutzzaun für Reptilien. Der Verlauf der Trasse innerhalb des Konvertergeländes führt über eine Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage (Biotopcode 60.40). Der angepasste Verlauf der Trasse außerhalb des Konvertergeländes befindet sich ausweislich der Biotoptypenkartierung ebenfalls auf einer Fläche der Ver- und Entsorgungsanlage (Flurstück 7543 und daran angrenzender Bereich des Flurstücks 7547).

Über den Ausgangsbeschluss hinausgehende Regelungen des Naturschutzes bedarf es unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Maßnahmen daher nicht.

Insbesondere stellt die Schachtkragenerhöhung in Kochendorf um mindestens 2,04 m bis zu maximal 2,54 m keinen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar. Der Schacht befindet sich in landschaftlicher Troglage, mehrere Meter in die Tiefe. Einerseits ist die Erhöhung unwesentlich, da bereits durch die Ursprungsplanung ein Stück des Kragens aus der Erde ragen sollte und dies nur unwesentlich verstärkt wird. Andererseits wird die Landschaft durch die Erhöhung nicht beeinträchtigt, weil der Schachtkragen auch mit der geringfügigen Erhöhung nicht über den Rand des Geländeeinschnitts ragen wird und so schon in der Landschaft ohnehin kaum wahrnehmbar ist. Zudem befinden sich im Umfeld Bäume und andere Gehölze, die den direkten Blick auf den Schachtkragen verdecken, insbesondere im weiteren Verlauf einer sehr langsam nach Osten ansteigenden langen Geländeerhöhung.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11/03 „Ortsumgehung Michendorf (B 2n)“, juris Rn. 52, 100.

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind bereits im Rahmen des Ausgangsbeschlusses beachtet worden.

Das Ergebnis zum Naturschutz bestätigt die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn mit seiner Stellungnahme.

B.II.3.2.2 Wasser

Die zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften sind durch die Planänderung größtenteils nicht betroffen. I. Ü. steht die Planänderung im Einklang mit den betroffenen zwingenden Rechtsvorschriften.

Laut Hochwassergefahrenkarten befinden sich die von der Änderung betroffenen Grundstücksbereiche am Konverter Großgartach außerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen der Lein. Betroffen sind die abseits liegenden Flurstücke 7547, 7542 und 7541/1. Dies bestätigt auch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Heilbronn in seiner Stellungnahme.

B.II.3.2.2.1 Wasserschutzgebiet Leinbachtal

Die Planänderung ist mit den rechtlichen Anforderungen an das Wasserschutzgebiete Leinbachtal¹² vereinbar.

Diese Plangenehmigung ersetzt die entsprechende Befreiung für die verwirklichten Verbotstatbestände der WSG-VO Leinbachtal für den kurzen Trassenverlauf auf dem Konvertergelände bis zu den Kabelendverschlüssen als neu genehmigte Maßnahme (vgl. Hinweis in Kap. C.I, Abs. 2 dieser Entscheidung).

Die zuständige Behörde kann von Verboten und Beschränkungen nach Satz 1 gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Maßnahmen an der geplanten Schachtanlage Großgartach mit Kabelausführung Kabel-graben und der Anbindung an die Konverterstation befinden sich im Wasserschutzgebiet Leinbachtal, Zone II.

Für die Wasserschutzgebietsbetroffenheit wurde im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt E3 eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt, die weiterbesteht. Die finale Lage der Kabelendverschlüsse am Konverter Großgartach befindet sich wie die bisher geplante Lage in Zone II des Wasserschutzgebietes „Wasserschutzgebiet Leinbachtal“, Zone II. Dies bestätigt auch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Heilbronn.

Die Situation des Ausgangsbeschlusses ändert sich von der Bewertung her nicht.

B.II.3.2.2.2 Ausgelöste Verbote

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG können durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Für das neu betroffene Grundstück dieser Planänderungen sind dieselben Verbote ausgelöst wie beim Ausgangsbeschluss.

§ 8 Nr. 2 der WSG-VO Leinbachtal verbietet oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse in der Schutzzone II ohne Einschränkung.

§ 7 Nr. 2 der WSG-VO Leinbachtal verbietet Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte in den Schutzzone II des Wasserschutzgebietes.

Die Anlage der Kabeltrasse in offener Grabenbauweise bei km 17+400 bis zu den Kabelendverschlüssen verwirklicht das Verbot von oberirdischem Gewinnen von Steinen und

¹² Verordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal vom 1. Dezember 2004 (WSG-VO Leinbachtal).

Erden sowie von sonstigen Abgrabungen, Einschnitten und Erdaufschlüssen in der Schutzzone II nach § 8 Nr. 2 der WSG-VO Leinbachtal. Die Baustelleneinrichtung im Arbeitsstreifen löst das Verbot des § 7 Nr. 2 WSG-VO Leinbachtal aus.

Da der Kabelgraben gemäß des ursprünglichen Bodenaufbaus wiederverfüllt wird, bleibt die Grundwasserüberdeckung in ursprünglicher Form erhalten. Ein dauerhafter Grundwasseraufschluss erfolgt demnach nicht.

B.II.3.2.2.3 Keine Schutzzweckgefährdung

Der Schutzzweck der WSG-VO Leinbachtal besteht ausweislich § 1 Abs. 1 in dem Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Bewertung der Schutzzweckgefährdung fußt auf den in den Kapiteln 2.2.3.1 und 2.2.3.2 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil L06.1) dargestellten Auswirkungsprognosen und den geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Als für den Schutzzweck der WSG-VO relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz sowie Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht.

Ein Schadstoffeintrag bzw. der Eintrag von Verunreinigungen ist nicht zu erwarten. Da der vorhabenbedingte Eingriff durch den Kabelgraben innerhalb der quartären Deckschichten erfolgt und die Trinkwasserbrunnen im Bereich des Unteren Keupers verfiltert sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasservorkommen im Unteren Keuper aufgrund der mächtigen Überdeckung durch die quartären Schichten sowie die Grabfeld-Formation hinsichtlich eines vorhabenbedingten Eintrags von Schadstoffen und Feinanteilen gut geschützt sind.

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Grundwasserleiter durch Schadstoffeinträge kann durch geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Ölbindemittel, Verwendung biologisch abbaubarer Öl- und Schmiermittel) verhindert werden.

Der Eintrag von mikrobiellen Verunreinigungen kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Da die Baumaßnahme jedoch im Bereich der quartären Deckschicht ausgeführt wird, ist ein Eintrag in den wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter (Unterkeuper) jedoch nicht zu erwarten.

Daher sind die folgenden Nebenbestimmungen zum Schutz vor Schadstoffen bzw. Verunreinigungen in den Ausgangsbeschluss aufgenommen worden:

Für das abzuleitende Wasser ist mittels regelmäßiger, mindestens wöchentlicher hydrochemischer Wasseruntersuchungen der Nachweis der Schadlosgkeit zu führen und zu diesem Zweck sind die Prüfberichte des Labors unmittelbar nach Erhalt an die Untere Wasserbehörde des Landratsamts Heilbronn weiterzuleiten; die Parameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sind arbeitstäglich zu bestimmen.

Bei im freien Gefälle entwässernden Tagwasserhaltungen sind einfache technische Mittel wie Abscheidebecken oder -behälter mit Tauchwand oder Vergleichbares vorzuhalten, um im Fall einer Mineralölfreisetzung einen Abfluss von Mineralölen zeitlich unmittelbar verhindern zu können.

Nach der Bauphase ist eine Beeinflussung der Wasserqualität ausgeschlossen.

B.II.3.2.2.4 Ermessen

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr bei der Befreiung von den Verboten ihr nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zustehende Ermessen entsprechend dem Zweck der Vorschrift und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG) ausgeübt. Da die in Rede stehenden Maßnahmen schadlos auf das Wasserschutzgebiet wirken, steht das Vorhaben im Einklang mit dem Zweck, einen unverschmutzten Trinkwasserkörper zu erhalten. Die Befreiungen von den Verboten sind auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel im Sinne einer Umgehung des WSG kommt mit Blick auf die Trassenführung zum Konverter Großgartach nicht in Betracht. Im Übrigen steht das Erdkabelvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse (§ 1 NABEG) und führt nicht zu

Schäden am Grundwasserkörper. Den für die Befreiung streitenden Belangen ist daher der Vorrang einzuräumen.

Im Ergebnis stimmt dies mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Heilbronn überein.

Die Nebenbestimmungen zum Schutz vor Schadstoffen bzw. Verunreinigungen im Entscheidungsausspruch des Ausgangsbeschlusses (vgl. Kapitel A.IV.1 dieser Entscheidung) stellen i. Ü. sauberes Trinkwasser sicher.

B.II.3.2.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit dem strikten Denkmalschutzrecht vereinbar.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Baden-Württemberg (im RP Stuttgart) im Verfahren weist auf mehrere Denkmäler hin, die vom Vorhaben betroffen seien, und schlägt dafür Nebenbestimmungen vor. Tatsächlich sind die beiden Denkmale im Bereich Kochendorf bereits durch den Ausgangsbeschluss abschließend beschieden. Die Planänderungen berühren diese Thematik nicht.

Das Denkmal Nr. 15 „Hipperich“ im Bereich Großgartach ist durch die Trassierung auf dem Konvertergelände zwar durch den Ausgangsbeschluss insoweit noch nicht erfasst worden. Es ist aber bereits im Rahmen von Vorarbeiten i. S. d. § 44 EnWG abgearbeitet worden.

Auch besteht bereits seit Oktober 2023 ein entsprechender Vertrag zwischen Landesamt und Vorhabenträger.

Daher ist aus archäologischer Sicht in dieser Plangenehmigung für die Änderungen nichts zu regeln.

B.II.3.2.4 Bergrecht

Die folgenden Änderungen am Vorhaben sind mit den strikt geltenden bergrechtlichen Anforderungen vereinbar.

B.II.3.2.4.1 Änderungsdetails

B.II.3.2.4.1.1 Erhöhung des Schachtkragens am Schacht Kochendorf

Nach Erlass des Ausgangsbeschlusses unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (Schachtkragen in Höhe von 1 m über Geländeoberfläche) erstellte die Wasserbehörde sogenannte Starkregenereigniskarten durch Simulationsrechnungen in dreidimensionalen Geländemodellen. Insbesondere nach der dort dargestellten Simulation des Szenarios „extrem, verschlammte“ sind im Bereich des Schachtstandortes Kochendorf voraussichtlich höhere maximale Wasserstände gegenüber dem zu Grunde gelegten Hochwasserereignis zu erwarten. Durch den höheren anzunehmenden Wasserstand würde ein größerer Bereich der geplanten Fläche um den Schacht herum überflutet. Um eine Überflutung insbesondere in Bereichen mit kritischer Infrastruktur auf der Fläche zu vermeiden, muss der Schachtkragen (um 2,04 m bis zu max. 2,54 m) angehoben, damit auch unter vorgenannten extrem ungünstigen Randbedingungen kein Wasser in den Schacht eindringen kann.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Anhebung des Schachtkragens und der Anschüttung in der Bauphase sind mit der zuständigen Wasserbehörde des Landratsamtes Heilbronn abgestimmt. Die durch diese Genehmigungsänderung entstehenden Auswirkungen auf Dritte sind in einem angepassten Starkregenmodell gesondert untersucht und im Ergebnis als unkritisch eingestuft worden.

Das vorübergehende Anheben der Baustelleneinrichtungsfläche beim Schacht Kochendorf ist bereits vom Ausgangsbeschluss geregelt (vgl. Regelung in Kap. A.VI.2.3, Wasser Nr. 6 im Ausgangsbeschluss: Berücksichtigungspflicht des Vorhabenträgers mit Blick auf die Lage des Schachtbauwerks Kochendorf und aller zugehörigen Baustelleneinrichtung im Überflutungsgebiet des Merzenbachs und die Gefahren aus Starkregensituationen bei der Baustelleneinrichtung).

Das dauerhafte Anheben der Betriebsfläche des Schachts ist allerdings noch nicht ausgeplant. Der Vorhabenträger möchte in der ersten Jahreshälfte 2025 – also deutlich vor Fertigstellung des Schachtes – die Planungsänderung dafür einreichen und genehmigen lassen.

Die Schachtkragenänderung weicht vom Ausgangsbeschluss,

1. Planunterlage C.II-02 – Anlage 6: Entwurfsplanung Übersichtszeichnung Schachtausbau Schacht Kochendorf sowie
2. C.II-02 – Anlage 7: Entwurfsplanung Übersichtszeichnung Gebirgsvergütung/-abdichtung Schacht – Schacht Kochendorf)

ab und muss bei den unmittelbar bevorstehenden Baumaßnahmen Anfang 2025 sofort für die Dauer hergestellt werden. Insoweit bedarf es daher jetzt einer Genehmigung der Änderung.

B.II.3.2.4.1.2 Änderung der Verlegevariante „Richtbohrungen“ in Neuauffahrung einer Strecke für die HGÜ-Leitung

Als Optimierungsmaßnahme zur Realisierung des untertägigen Trassenverlaufs hat sich die Strecken-Neuauffahrung parallel zu der „Neuen Verbindungsstrecke“ zwischen dem Bergwerk Heilbronn und dem Bergwerk Kochendorf herausgestellt, um etwaige mit den an dieser Stelle ursprünglich geplanten Richtbohrungen einhergehende technische Risiken in der Errichtungsphase auszuschließen. Das Risiko besteht darin, dass die drei Einzelbohrungen im Bohrprozess verlaufen und die Bohrspuren nicht eingehalten werden. Durch Bohrabweichungen der Einzelbohrungen ist unter Umständen die Einhaltung der geforderten Abstände zwischen den Bohrungen nicht mehr gegeben.

Für die Streckenauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ werden nach jetzigem Kenntnisstand unterschiedliche geologische Formationen mit entsprechend unterschiedlichen gebirgsmechanischen Eigenschaften erwartet. Für die erwarteten unterschiedlichen Gegebenheiten können bspw. folgende Ausbauvarianten zum Einsatz kommen:

1. Systemankerung mit Spreizhülsenanker,
2. Systemankerung mit Klebeanker,
3. Kombination der Systemankerung mit Stahlmattenverzug bzw.
4. Kombination der Systemankerung mit Geotextil.

Der Ausbau wird anhand der gebirgsmechanischen Parameter hinsichtlich der Standfestigkeit des Gebirges festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die angetroffene geologische Situation von Geologen/Geotechnikern aufgenommen und begutachtet wird bzw. die Streckenauffahrung kontinuierlich von einem Geologen begleitet wird. Sollten sich die gebirgsmechanischen Gegebenheiten während der Auffahrung ändern, wird der Streckenausbau den geologischen Gegebenheiten angepasst. Die Zusage des Vorhabenträgers in Kap. A.VI.2 dieser Entscheidung sichert einen nachhaltigen, gebirgsspezifischen Ausbau ab.

Während der Auffahrung werden bei Bedarf entsprechend der geologischen Gegebenheiten und der logistischen und sicherheitlichen Notwendigkeit zusätzliche Nischen (z.B. für bauzeitliche Installationen, Auswechnischen etc.) aufgefahren. Die Platzierung dieser Nischen kann erst kurz vor Beginn der Auffahrung oder während der Auffahrung festgelegt werden. Die Lage der Querschläge orientiert sich an den bereits bestehenden Nischen der Neuen Verbindungsstrecke. Der Abstand zwischen den Querschlägen beträgt im Mittel ca. 200 m. Die konkrete Anlage von diesen Nischen kann im Rahmen der Ausführungsplanung bewältigt werden. Es hat sich im Bergwerk eine Praxis mit Blick auf Nischen entwickelt, die sich bewährt hat und einem technischen Standard in den betroffenen Bergwerken entspricht. Damit die Nischenanlage nicht völlig aus der Hand gegeben wird, gelten die vorgenannten Bedingungen. Die Ausführung ist auch mit der SWS AG abzustimmen. Zudem ist vor Anlage die Ausführungsplanung der Landesbergdirektion vorzulegen. Hierbei genügt es, die Angabe der über die vorgenannten Bedingungen hinausgehenden Voraussetzungen aufzuführen, unter denen eine Nische angelegt werden wird

sowie die Angabe der Bedingungen für die jeweilige Form der Nische. Zu den dahingehenden Anforderungen siehe Kap. A.IV.2.1 dieser Entscheidung.

In dieser neu aufzufahrenden Verbindungsstecke wird die HGÜ-Leitung hinter Betonfertigteilelementen (BFTE) verlegt, um die Zugänglichkeit in der Betriebsphase zu gewährleisten.

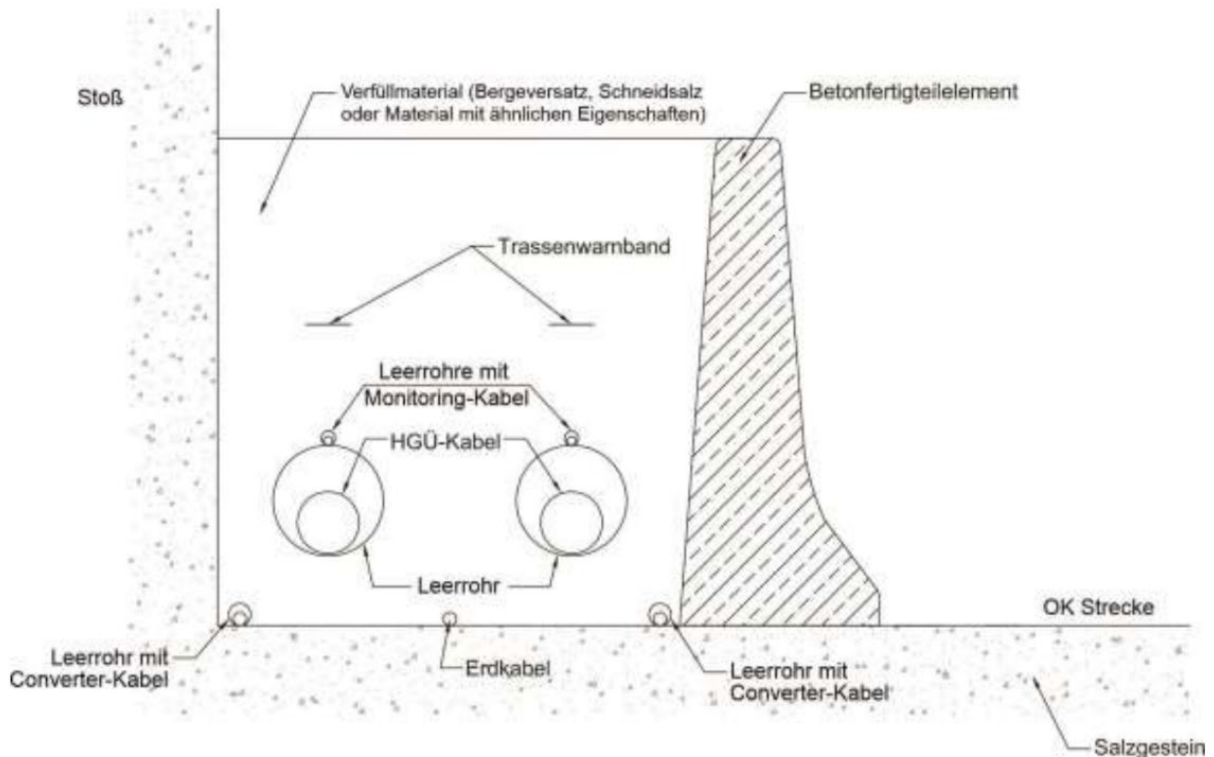


Abb. 1: Verlegevariante mit Betonfertigteilelementen

B.II.3.2.4.1.3 Erweiterung der Verlegevariante „Verlegung hinter Betonfertigteilelementen“ als Option in „Verlegung in geschlitzten Kabelgräben“

Die ursprünglich geplante Verlegung hinter Betonfertigteilelementen über eine Gesamtstrecke von ca. 5.890 m (ohne die neue Verbindungsstrecke anstelle der Richtbohrungen) soll auf ca. 5.100 m verkürzt werden und durch Kabelgräben ersetzt werden. Die Kabelgräben sollten nach dem Ausgangsbeschluss über eine Länge von 8.800 m verlegt werden. Diese verlängert sich mit dieser Plangenehmigung auf 9.550 m. Durch neue technische Erkenntnisse kann der ursprünglich planfestgestellte Kabelgraben nun durch zwei geschlitzte Kabelgräben ersetzt werden.

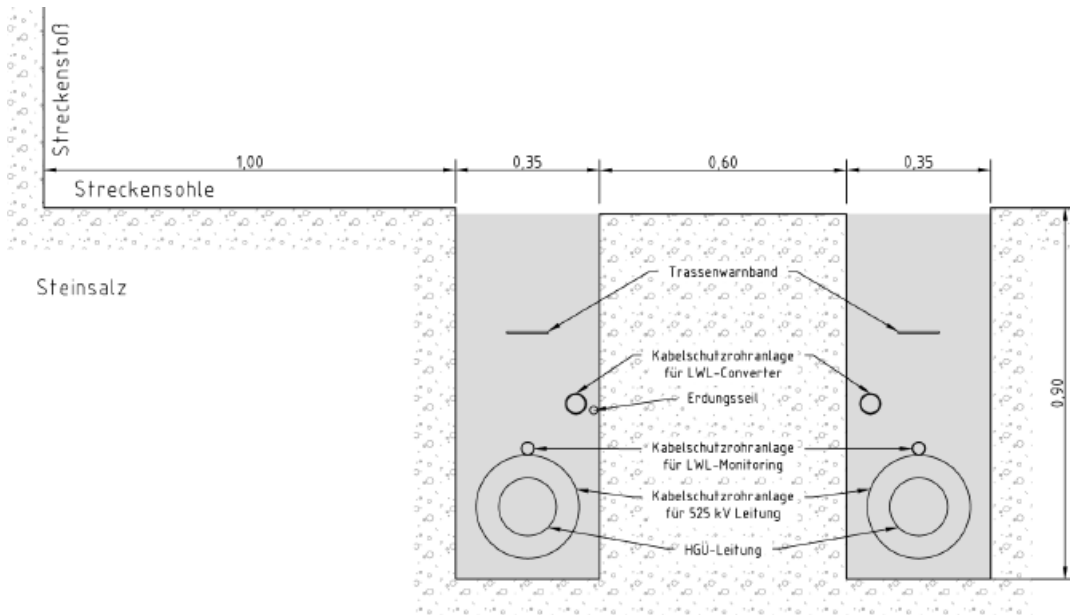


Abb. 2: Grafik geschlitzten Kabelgräben

B.II.3.2.4.1.4 Verschieben Muffenposition J6

Das Verschieben der planfestgestellte Position der Muffe J6 wird gestattet, um das Risiko eines Anfahrens in der Hauptfahrstrecke der SWS zu reduzieren. Die neue Position liegt außerhalb dieser Hauptfahrstrecke.

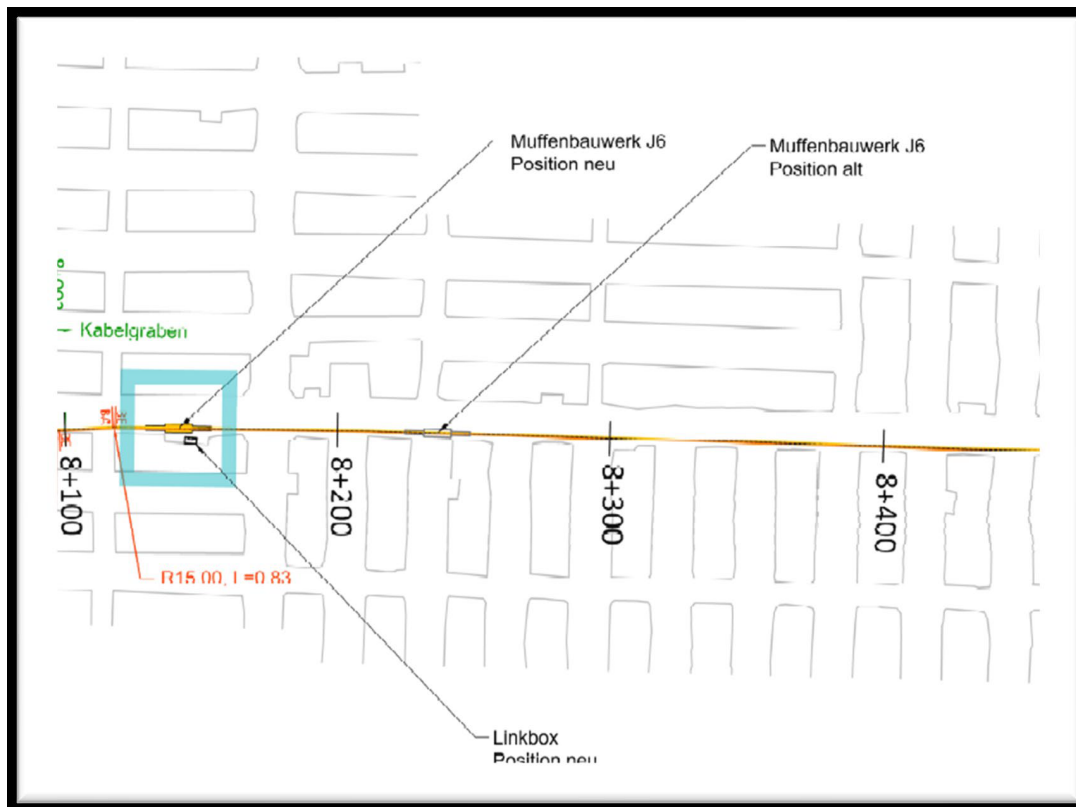


Abb. 3: Grafik „verschieben der Muffenposition“

B.II.3.2.4.1.5 Änderung des Querschnittsprofils der Neuauffahrung zum Schacht Kochendorf

Für die Auffahrung der Strecke Richtung Schacht Kochendorf wurde der Streckenquerschnitt mit den Abmaßen 5 x 8 m (H x B) planfestgestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Bereiche, die eine geologische Störung aufweisen, als Bogenprofil ausgeführt. In der Abbildung 6 ist der angepasste Querschnitt aus den geänderten Plänen zu sehen. In der Auffahrung Kochendorf wird der gerundete Querschnitt die Abmaße ca. 6 m x 9 m (H x B) haben.

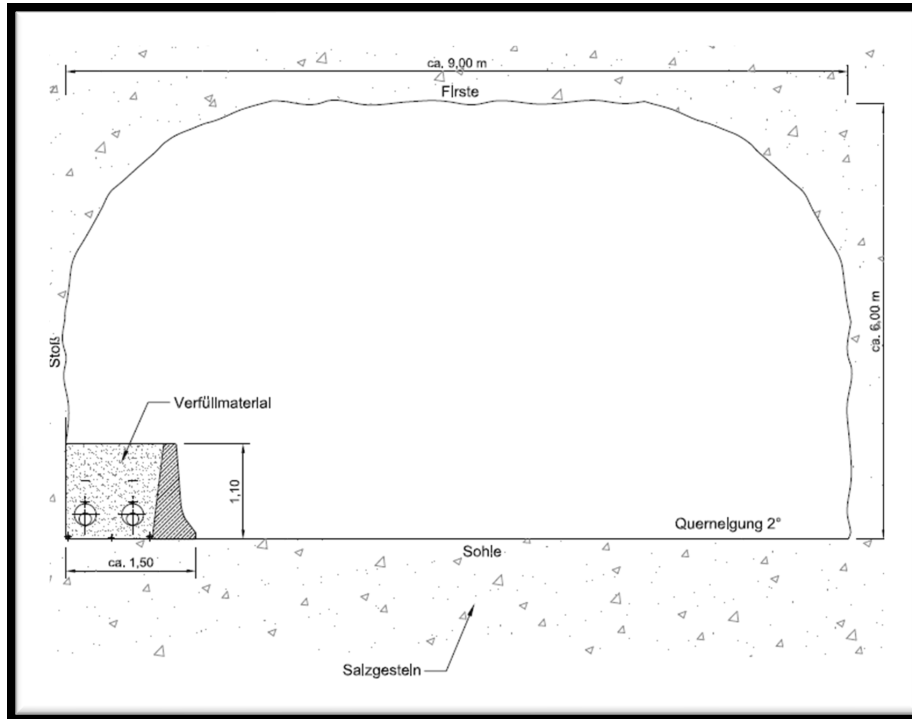


Abb. 4: Darstellung Streckenprofil

B.II.3.2.4.1.6 Geradlinig verlaufende Neuauffahrung der Strecke bis zum Schacht Großgartach (Änderungs-Planunterlage Teil C.03-04)

Im Rahmen der Neuauffahrung der planfestgestellten abknickend verlaufenden Strecke zum Schacht Großgartach hat das bauausführende Unternehmen nach einer Neuauffahrung von 614 m signifikante Feuchtigkeitssäume in der Ortsbrust angetroffen. Die Ausführungen zu den Details in Kap. 2.1 o. g. Änderungs-Planunterlage sind plausibel. Die Auffahrung wurde daraufhin eingestellt. Voruntersuchungen sollen belegen, dass vom aufgefahrenen Endpunkt (614 m) direkt geradlinig zum Schacht Großgartach aufgefahren werden kann – prognostisch ohne unvorhergesehene geologische Ursachen (z. B. Mächtigkeitsveränderungen im Auffahrungshorizont, Lösungsreservoir, abweichende hydraulische und gesteinsmechanische Eigenschaften der Gesteinsfolgen im Bereich von Störungszonen etc.). Die Änderung des Verlaufs an den „geologischen Störungsbereichen“ vorbei ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bergfachlich angezeigt, um Risiken für das Salzbergwerk und damit auch für die HGÜ-Kabel zu vermeiden. Es sind prognostisch noch ca. 1.014 m aufzufahren. Durch die Direktverbindung werden ca. 40 m bis 50 m neu aufzufahrende Strecke eingespart.

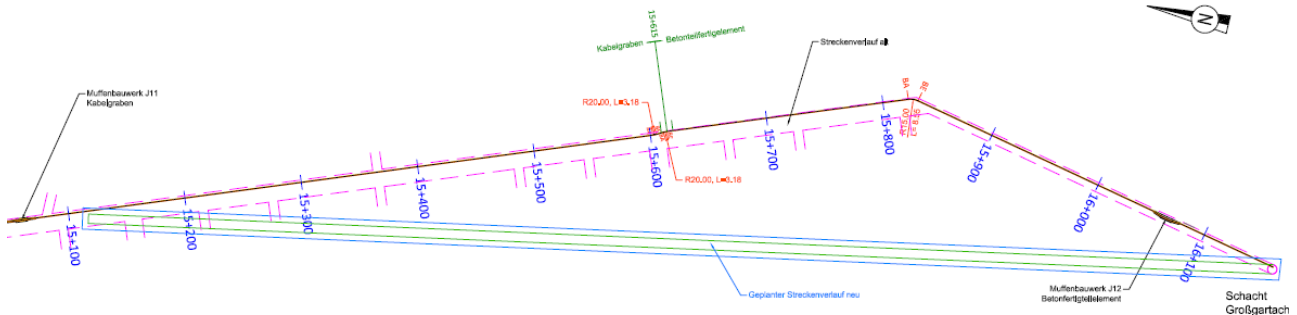


Abb. 5: Darstellung der neuaufzufahrenden Strecke

B.II.3.2.4.2 Rechtliche Bewertung

B.II.3.2.4.2.1 Allgemeines

Das Bundesberggesetzes (BBergG) mit seinen Anforderungen an Bergwerke ist anwendbar. Nach § 1 Nr. 2 des BBergG liegt der Zweck des BBergG insbesondere darin, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten.

Infolge der Anwendbarkeit des Bergrechts für das Leitungsbauvorhaben unterstehen die Anlagen der Aufsicht der Bergbehörden. Damit ist der bauordnungsrechtliche Anwendungsausschluss für die hier gegenständlichen unterirdischen baulichen Anlagen einschlägig; § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LBO BW. Unterirdische Anlagen in diesem Sinne sind untertägige Anlagen: die Schächte inklusive ihrer Schachtabdeckgebäude sowie das Neuauffahren von Strecken zum Anschluss der Schächte an die Bergwerke, die Horizontalbohrungen und die Fräsungen bzw. das Errichten von Betonfertigteilen (L-Steine) und Salzauffüllungen dahinter in vorhandenen Strecken. Zu den weiteren Details wird auf die Planänderungsunterlagen zum Bergwerk (insbes. Teile C.02 und C.03) verwiesen. Im Folgenden werden die Details bei den Gewerken noch etwas vertieft.

Da die Errichtung und der Betrieb der Erhöhung des Schachts Kochendorf und der Änderungen in den untertägigen Anlagen in oder jedenfalls im Zusammenhang mit dem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb, der SWS AG, steht, sind hinreichende materielle bergrechtliche Standards durch den Vorhabenträger und seine Auftragnehmer einzuhalten. Für die Herstellung der Verlegebereitschaft des Kabels unter Tage in den Bergwerken der SWS AG in Kochendorf und Heilbronn sind demnach die einschlägigen bergrechtlichen Normen und Regelwerke anzuwenden.

Über das BBergG hinaus finden für das Vorhaben die allgemein im Bergrecht einschlägigen sowie die unmittelbar in Baden-Württemberg einschlägigen Anforderungen (u.a. BBergG, AB-BergV, ABPVO BW, BPVOS, EIBergVO) Anwendung. Richtlinien von Bergbehörden anderer Bundesländer, wie z. B. der Bezirksregierung Arnsberg, können im Falle einer Regelungslücke im Einzelfall herangezogen werden. Sollten sich solche Rechtsfragen in der Bauausführungsplanung ergeben, ist deren Lösung mit der Landesbergdirektion abzustimmen.

Die Planänderung unterliegt zwar nicht dem Betriebsplanvorbehalt des § 51 BBergG. Rechtlicher Ausgangspunkt des Anschlusses der Anlagen zur Leitungsführung an das Bestandsbergwerk und die spätere rechtliche Integration in das Bergwerk sind gleichwohl die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG (entsprechend) mit dem Hintergrund, dem Bergwerksunternehmen über § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG hinaus keine rechtlichen Konflikte zu schaffen, die für die spätere, rechtlich zulässige bergbauliche Nutzung der neuen Anlagen Umbaumaßnahmen und dafür weitere Zulassungen zu Folge hätten. Dementsprechend kommt es für die Prüfung mit Blick auf die Erdkabelverlegung nicht auf die Voraussetzungen an, die Anforderungen an das Bergbauunternehmen stellen bzw. die rein bergbaulichen Tätigkeiten betreffen. Unter diesem Blickwinkel scheidet die Prüfung von § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BBergG aus.

Diese Planunterlagen zur Änderung des Ausgangsbeschlusses genügen, zusammen mit den Schutzvorkehrungen im Entscheidungsausspruch dieser Plangenehmigung, um dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht zu werden. Weitere Details sind in den Planunterlagen bereits angekündigt. Diese können im Rahmen der Ausführungsplanung bewältigt werden. Die angeordnete Vorlage der Ausführungsplanung bei der Landesbergdirektion sichert ab, dass die Details nicht völlig aus der Hand gegeben werden. Im Folgenden wird auf die materiell-rechtlichen Anforderungen lediglich insoweit eingegangen, wie sich aus den geänderten Plänen auch Ergänzungen bei der materiell-rechtlichen Würdigung des Ausgangsbeschlusses ergeben. I. Ü. gelten die bestandskräftigen Regelungen und inhaltlichen Bewertungen aus dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss.

B.II.3.2.4.2.2 Kein Gemeinschaftschaden nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

Für einen Gemeinschaftschaden nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG, der extreme Ausmaße haben müsste, sodass eine ganz erhebliche Gefahrenschwelle überschritten würde, ergeben sich aus der Planänderung keine Anhaltspunkte. Insbesondere ergibt sich zu einer derartigen Befürchtung aus der Neuauffahrung zwischen Versatzbergwerk Kochendorf und Salzbergwerk kein Anlass.

B.II.3.2.4.2.3 § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG

Der Prüfungsumfang des § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, nach dem für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen sein muss, bezieht sich bei Leitungsbauvorhaben durch Bergwerk und Schächte lediglich auf vereinzelt Grundlagent für eine Bergbauberechtigung. So müssen die Neuerrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die einmal in das Bergwerk integriert werden, innerhalb der Markscheiden liegen und mit den Berechtigten vereinbar sein.

B.II.3.2.4.2.3.1 Markscheiden

Das Vorhaben bewegt sich auch mit den Änderungen bei der Neuauffahrung parallel zur „Neuen Verbindungsstrecke“ und der Änderung der Neuauffahrung zum Schacht Großgartach immer noch in denselben Bereichen der Felder, die durch sog. Markscheiden (§§ 34, 7, 4 Abs. 7 BBergG) begrenzt werden.

B.II.3.2.4.2.3.2 Berechtigten

Die Planung ist mit den bestehenden Berechtigten vereinbar. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG muss die erforderliche Berechtigung des Bergbauunternehmens (vgl. § 17 I, § 18 IV BBergG) nachgewiesen sein. Die Bergbauberechtigung entsteht ausweislich der Überschrift vom Teil Zwei des BBergG u.a. durch das Bergwerkseigentum (Berechtigten). Dieses darf durch das Höchstspannungskabel-Vorhaben nicht unzulässig bzw. unzumutbar beschränkt werden. Die Planung beschränkt zwar die Berechtigten der SWS AG (Salzbergwerke). Die SWS AG hat jedoch auch zu den Änderungen im Bergwerk ihr Einverständnis erteilt, sodass eine unzulässige bzw. unzumutbare Beschränkung ausgeschlossen ist.

B.II.3.2.4.2.4 § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG – Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern

Die Planung erfüllt die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG muss die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen sein, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Diese Anforderungen sind in ihren Details spezialgesetzlich geregelt. Diese Details überschreiten den Prüfungsumfang der Planfeststellung, soweit keine entscheidungserheblichen Konflikte bestehen. Daher können sie der Ausführungsplanung überlassen werden. Damit Regelungen, die

denkbare, der Planfeststellung unterfallende Konflikte beinhalten könnten, indes nicht „aus der Hand gegeben“ werden, ist die Ausführungsplanung der Landesbergdirektion (Referat 97 des Regierungspräsidiums Freiburg) auf ihr Verlangen hin vor Beginn des jeweiligen Gewerks vorzulegen. Durch die Schutzauflage in Kap. A.V.9.1 des Ausgangsbeschlusses gemäß §§ 74 Abs. 2 S. 2, 36 Abs. 1 VwVfG wird das Einhalten der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt. Diese gilt auch für die plangenehmigten Maßnahmen (vgl. Kap. A.I.1 dieser Entscheidung).

Die Sicherheit der der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen wird insbesondere durch den Arbeitsschutz, den Brandschutz, ein Streckenverschlusskonzept und die Langzeitsicherheit gewährleistet.

B.II.3.2.4.2.4.1 Arbeitsschutz, Arbeitgeberpflichten

Der Arbeitsschutz ist durch die Planung des Vorhabens sichergestellt.

Jeder Arbeitgeber ist unabhängig von den Pflichten des Bauherrn insbesondere für die Sicherheit und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer sowie die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den zugehörigen Verordnungen wie insbesondere der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so haben sie sich gegenseitig über mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und die Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Hierbei haben sie die Hinweise der Koordinatoren und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Das maßgebliche Instrument zur Ermittlung und Festlegung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmern ist die Gefährdungsbeurteilung, die jeder Arbeitgeber durchzuführen und zu dokumentieren hat. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind daher vom Arbeitgeber auf Grundlage der vom Bauherrn definierten Rahmenbedingungen Konzepte zu erstellen, die entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten auf der Baustelle laufend anzupassen sind. Dabei handelt es sich um das Baustelleneinrichtungskonzept, das Konzept der Baustellenorganisation, das Vortriebskonzept, das Bewetterungs- / Belüftungskonzept, das Konzept Zugangskontrolle / Personenerfassung und das Notfallmanagementkonzept mit Angaben zum Brandschutz, zur Alarmierung, Flucht, Rettung sowie Erster-Hilfe.

Auch die Anwendung etwaiger Leitfäden, Merkblätter etc. entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, einschl. der Festlegung geeigneter Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere die starre Einordnung eines Bauvorhabens in die div. Gefährdungskategorien. So können bedingt durch projektbezogene Rahmenbedingungen ohne Weiteres Maßnahmen höherer Gefährdungskategorien erforderlich sein. Die Arbeitsvorbereitung muss auf solche Veränderungen reagieren und die dafür geltenden Regelungen durch eine angepasste Gefährdungsbeurteilung bestimmen. Insofern ist eine projektbezogene Gefährdungsbeurteilung als ständige Aufgabe zu verstehen.

Der Vorhabenträger sieht in seiner Planung die Einhaltung der entsprechenden Pflichten vor. Zu den Details wird auf die Planänderungsunterlage Teil C.03_06 „Streckenauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke“ verwiesen.

Da der Arbeitgeber Adressat dieser zwingenden Pflicht und damit selbst aufgrund der Gesetzeslage verantwortlich ist, bedarf es grundsätzlich keiner Vorlage der entsprechenden Dokumente zum Arbeitsschutz. Im Rahmen der Arbeitsschutz-Aufsicht kann sich die Landesbergdirektion diese Dokumente allerdings vorlegen lassen. Für den Fall, dass sie dies möchte, ist die Schutzauflage Nr. 7 in Kap. A.V.9.1 des Ausgangsbeschlusses aufgenommen worden. Im Einzelfall müsste für die Vorlage gewerkspezifisch eine entsprechende Forderung von der Landesbergdirektion ausgesprochen werden.

B.II.3.2.4.2.4.2 Bergbausicherheit

Verantwortliche Personen i.S.v. § 58 BBergG, insbesondere für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz, sieht die Planung vor.

Sofern Dritte Bauunternehmen Arbeiten im Bergwerk vollziehen, bedarf es festgelegter verantwortlicher Personen. Die Bestellung der verantwortlichen Personen von Fremdfirmen nach §§ 58 ff. BBergG (Unternehmeraufsichtsperson, § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG) erfolgt gemäß des gültigen Fremdfirmenkonzeptes der SWS AG. Die bestellten verantwortlichen Personen sind gem. § 60 Abs. 1 BBergG namhaft zu machen. Die SWS AG stellt auf jeder Schicht eine verantwortliche Aufsichtsperson als Koordinator im Sinne des § 4 ABergV. Dieser hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren und hierüber in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die erforderlichen Einzelheiten festzulegen (§ 4 Abs. 2 ABergV).

Beim Neuauffahren von Strecken wird arbeitstäglich die Firstsicherheit durch Kontrollen des Nachunternehmers sichergestellt, gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Herstellung / Wiederherstellung der Firstsicherheit getroffen und von SWS AG freigegeben werden. In der Auffahrung wird die Kontrolle der First- und Stoßsicherheit nach auffälligem Bedarf durchgeführt und von der zuständigen Aufsichtsperson dokumentiert. Sie erfolgt durch Berauben des Gesteins und ggf. zusätzlichen Ankerbohrungen. Die neue Verbindungsstrecke zum zukünftigen Schacht Kochendorf wird in das bestehende Monitoring-Konzept der SWS AG einbezogen, somit werden unter anderem auch kontinuierlich First- und Sohlbohrungen zur Kontrolle der Steinsalzmächtigkeit durchgeführt. Das Herstellen der Erstsicherung wird je nach Situation durch Bergbauarbeit, Anker Ausbau und/oder Verzugsmatten erfolgen. Sowohl für die Erstsicherung als auch für ggf. erforderlichen sekundären Ausbau werden die entsprechenden Ausrüstungen und Materialien in ausreichender Stückzahl jederzeit vorrätig gehalten.

B.II.3.2.4.2.4.3 Brandbekämpfung

Das Vorhaben beachtet die Brandschutzvorschriften. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der aus dem Feuerwehrgesetz und § 10 ArbSchG ergebenden mittelbaren Pflichten bereits im Rahmen des Ausgangsbeschlusses zugesagt. Dies gilt für sämtliche Arbeiten im Bergwerksbereich und bei den Schächten.

Zum Einsatz von Fluchtcontainern gilt für die Neuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke dasselbe wie bei den anderen Neuauffahrungen. Daher gilt die Nebenbestimmung dazu auch für die Neuauffahrung (vgl. Kap. A.IV.2.1 Nr. 1 dieser Entscheidung).

B.II.3.2.4.2.4.4 Bewetterung

Durch das Vorhaben ist eine ausreichende Bewetterung auch in der Neuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke sichergestellt.

Nach § 16 Abs. 1 ABergV ist dafür zu sorgen, dass alle untertägigen Arbeitsstätten mit einem ausreichenden Sicherheitsspielraum so bewettert werden, dass eine Atmosphäre aufrechterhalten bleibt, die für Sicherheit und Gesundheit unbedenklich ist, den durch Explosionen und atembare Stäube bedingten Gefahren Rechnung trägt und den Arbeitsbedingungen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten angemessen ist. Der Unternehmer hat die Bewetterungsparameter regelmäßig zu messen (§ 16 Abs. 4 S. 1 HS. 1 ABergV). Die Messergebnisse hat er aufzuzeichnen und eine angemessene Zeit aufzubewahren (§ 16 Abs. 4 S. 2 ABergV). Nach § 16 Abs. 6 ABergV ist ein Bewetterungsplan mit den wesentlichen Merkmalen der Bewetterung anzufertigen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.

Der Vorhabenträger hat die Bewetterung im Grundsatz bereits geplant. Die Frischluft strömt fördersöhllich vom Schacht Konradsberg zum Ansatzpunkt hinter Ort 15 der bereits bestehenden Doppelstrecke. Dazu werden die Querörter zwischen Salzstrecke und Mittelstrecke mit Folienverschlagen wettertechnisch voneinander getrennt (siehe vorbereitende Maßnahmen).

Ebenso werden Folienschläge in den Querorten zwischen bereits bestehender Monostrecke und der danebenliegenden, neu aufzufahrenden Strecke errichtet.

Der Abwetterweg (CM D Revier Ort C) wird ebenfalls mittels Folienschlag verschlossen. Hier wird eine Lutte als Bypass eingeblendet, über diesen die durch die östliche Abwetterstrecke abzuführenden Abwetter vom CM E Revier in die Schüttgutstrecke geführt werden. Ein vorgeschalteter Lüfter wird zur Überwindung des Widerstands der Lutte eingesetzt. An der Ortsbrust der aufzufahrenden Strecke werden die Abwetter durch einen ausreichend dimensionierten Lüfter angesaugt und mittels Lutte durch den nächstgelegenen, durchschlägigen Querort der Schüttgutstrecke zugeführt. Die Lutte wird hinter der TSM mit zunehmendem Auffahrungsfortschritt nachgeführt. Zusätzlich werden bei Bedarf ein Impulslüfter für eine zusätzliche Frischluftumfuhr an der Ortsbrust sowie ein Entstauber eingesetzt. Vor Beginn der Arbeiten wird er der Vorhabenträger der Landesbergdirektion detaillierte Ausführungen zur Errichtung einer Sonderbewetterung, der Installation von Wetterleiteinrichtungen und der Anpassung des Wetterkonzeptes anzeigen.

B.II.3.2.4.2.4.5 Langzeitsicherheit

Die Planänderung beeinträchtigt nicht die Langzeitsicherheit vom Versatzbergwerk Kochendorf, vom Bergwerk 2000 im Bergwerk Heilbronn und von der Untertagedeponie.

Die Langzeitsicherheit der eingebrachten Abfallstoffe wird durch den Langzeitsicherheitsnachweis bestätigt. Der Langzeitsicherheitsnachweis ist ein auf den konkreten Standort bezogener Nachweis der geologischen, geochemischen, geotechnischen, hydraulischen und inneren Barrieren, die gewährleisten, dass das Versatzmaterial während der Betriebsphase und in der Nachbetriebsphase zu keiner Beeinträchtigung der Biosphäre führen kann (§ 2 Nr. 2 VersatzV). Die Anforderungen an den Langzeitsicherheitsnachweis sind in Anlage 4 der VersatzV geregelt. Diese Anforderungen beziehen sich allerdings auf den Bergbauunternehmer, der Versatz betreibt. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich demgegenüber auf die Baumaßnahmen zur Kabelverlegung. Daher kommt es bei dem dabei notwendigen Nachweis auf die Standsicherheit der untertägigen Hohlräume, die natürlichen Barrieren und Auswirkungen technischer Eingriffe und natürlichen Ereignissen sowie technisch bedingten Ereignissen und Prozessen an, die in der Bergwerksbestandssituation die Langzeit- und Standsicherheit beeinträchtigen können. Diese Aspekte hat derjenige Gutachter, der auch schon die Standsicherheit des Bergwerks 2000 im Bergwerk Heilbronn ermittelte, auf breiter Daten- und Erkenntnisbasis in Planunterlage Teil C.III-07, die Grundlage des Ausgangsbeschlusses war, für die Bereich Versatzbergwerk Kochendorf, Bergwerk 2000 und Untertagedeponie betrachtet.

Bei der Planänderung handelt es sich im Wesentlichen um die Betrachtung der möglichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb der hinzutretenden Neuauffahrung für die HGÜ-Leitungstrasse auf die Langzeitsicherheit der drei betroffenen untertägigen Bereiche. Die gutachterliche Bewertung über die Auswirkung einer zusätzlichen Verbindungsstrecke Kochendorf-Heilbronn auf die Langzeitsicherheit der drei maßgeblichen Bergwerke liegt als Anlage 2 zum Technischen Dokument Streckenauffahrung parallel zur "Neuen Verbindungsstrecke" SLPS-SWS-000360 vor.

Das Gutachten ist plausibel und widerspruchsfrei. Es setzt sich mit der Literatur zum standsicheren Aufbau des Hohlraums der Strecke und mit zwei verschiedenen Sicherungskonzepten zum Abdichten der Strecken zur Langzeitsicherheit auseinander. Es wird ein Dichtungsbauwerk von insgesamt 132 m Länge vorgeschlagen, das aus sieben vertikalen Schichten besteht. Auf Basis eines Reviews der maßgebenden gebirgsmechanischen und hydraulischen Messwerte sowie eine umfassende Betrachtung von Messergebnissen unter vergleichbaren Randbedingungen wurde die Datenbasis für das ursprüngliche Dichtungskonzept hinterfragt und teilweise korrigiert, „so dass das ursprüngliche Abdichtungskonzept [...](langzeitstabiles Bentonitdichtelement)] im Bereich der Sicherheitsfeste 2 sowie im südwestlich an die SF 2 anschließenden Bereich der Verbindungsstrecke bis zur Stationierung 2260 m ohne besondere Risiken vorgesehen werden kann.“

„Eine Gestaltung des Streckenquerschnittes mit abgerundeter Firstkontur führt zu einer günstigeren Sekundärspannungsverteilung um den Streckenquerschnitt und damit zu einer Reduktion der Tiefenreichweite aufgelockerter Gebirgsbereiche. Auf diese Weise kann insbesondere im Bereich der Dichtelemente eine gewisse Schonung der Gebirgsstrukturen erreicht werden, um den erforderlichen Nachschnitt dieses Bereiches vor dem Einbau des Dichtelementes zu reduzieren. Damit können weiterhin das Volumen des Dichtelementes und die Errichtungskosten reduziert werden. Aufgrund des kleineren Querschnittes ist außerdem von einem geringen Durchtrittsvolumenstrom durch das Dichtungssystem auszugehen, was aus hydraulischer Sicht zu einem prinzipiell höheren Sicherheitsniveau führen würde.“

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl die Errichtung, der Betrieb sowie die Stilllegung der geplanten neuen Streckenauffahrung keine negativen Auswirkungen auf die Gewährleistung der Langzeitsicherheit des Bergwerks 2000 (BW2000), die bestehende Untertagedeponie (UTD) und das Bergwerk Kochendorf (KD) bewirken.“

Die in der Planunterlage, Teil C-03_06 Streckenauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke, geplante Vorgehensweise, „wird abschnittsweise ein geeigneter Streckenausbau entsprechend der angetroffenen Geologie und Gebirgsmechanik eingesetzt“, entspricht nicht ganz dem Vorschlag des Gutachters. Die modifizierende Inhaltsbestimmung in Kap. A.IV.2.1 Nr. 2 dieser Entscheidung schreibt den abgerundeten First generell vor und stellt damit die vorgenannten Anforderungen des Gutachters sicher. Dies adressierte auch die Landesbergdirektion in ihrer Stellungnahme. Es sei in Vorabstimmungen nur von einem einheitlichen Regelprofil mit abgerundetem First die Rede gewesen, welcher nach ihrer Bewertung statisch besonders wichtig sei. Insofern ist dieser Stellungnahme mit der modifizierenden Inhaltsbestimmung genüge getan.

B.II.3.2.4.2.5 § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG – keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt

Die Planung erfüllt die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG.

Es werden keine Bodenschätze beeinträchtigt. Bei der Realisierung des Vorhabens wird Salz angetroffen. Sofern es durch Fräsungen aus der Sohle der Bestandsstrecken geholt wird, wird es nach dem Einbringen der Kabel in den „Graben“ wieder eingefüllt. Dies ist wegen der guten Wärmeleiteigenschaften von Salz notwendig, um die Kabel so nah beieinander liegen lassen zu können. Das bei Neuauffahrungen usw. anzutreffende Salz geht nicht verloren. Da die Salzwerke selbst das ausführende Unternehmen für den Vorhabenträger sein werden, kann das abgebaute Salz der bergbaulichen Verwertung zugeführt werden.

Im Übrigen ist das Antreffen anderer Bodenschätze ausgeschlossen.

B.II.3.2.4.2.6 § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG – Sorge tragen für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs

Das Vorhaben hält die Voraussetzung aus § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG ein.

Die Oberfläche ist und bleibt im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs geschützt. Durch die geringfügigen lokalen Veränderungen des Streckenquerschnittes infolge der Errichtung des Kabelgrabens und der Neuauffahrungen sind keine signifikanten Veränderungen im Verformungsverhalten des Pfeilertragssystems und damit der Konvergenzen und Senkungen der Tagesoberfläche zu erwarten. Dies ist bereits in den Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss so plausibel dargestellt (dort Planunterlage C.III.07 – Anhänge 01 – 03, je Kap. 5.4). Für die Neuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke ist dies im Zusammenhang mit der Neuen Verbindungsstrecke ebenfalls nachvollziehbar.

B.II.3.2.4.2.6.1 Gebirgsmechanische Überwachung

Gleichwohl sieht diese Plangenehmigung die Schutzauflage aufgrund der Gutachten in der Planunterlage des Ausgangsbeschlusses C.III-07 – Anhänge 01 bis 03, jeweils Kap. 5.5, gemäß § 74 Abs. 2 S. 2, § 36 Abs. 1 VwVfG vor, dass im Bereich der neu zu erstellenden Infrastruktur

(Streckeneuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke) ein entsprechendes Messstellennetz in geeigneter Dichte wie bei den Schachtanbindungs-Neuauffahrungen nach Kochendorf bzw. Großgartach zu entwickeln und zu betreiben ist. Dies sollte Konvergenzmessstellen sowie auch Spannungsmessungen an geeigneten Stellen inklusive der Errichtung von Pfeilerquerdehnungsmesskomplexen umfassen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die bergrechtlichen Voraussetzungen eingehalten und ggf. rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Durch regelmäßige Beobachtung sind frühzeitig Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen möglich. Erwägungen, die gegen diese Auflage sprechen, sind nicht ersichtlich.

B.II.3.2.4.2.7 § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG – anfallende, ordnungsgemäß zu verwendende oder zu beseitigende Abfälle

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zugeführt. Die Nebenbestimmung (vgl. Kap. A.IV.1 dieser Entscheidung) aktualisiert die materiell-rechtlichen Anforderungen und stellt deren Einhaltung durch den Vorhabenträger sicher.

B.II.3.2.4.2.8 § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG – erforderliche zu treffende Vorsorge, dass die Sicherheit eines nach §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird

Das Vorhaben gefährdet nicht die Sicherheit des Versatz- und Salzbergwerksbetriebes.

Die Sicherheit der Bergwerksbetriebe könnte gefährdet werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsfesten bestünden, die Gebirgsmechanik aus hydrologischer Sicht oder die Betriebssicherheit gefährdet wäre. Auch ein unzureichendes Havariekonzept könnte den Bergwerksbetrieb schädigen.

Das Havariekonzept ist bereits durch die vom Ausgangsbeschluss erfassten, erweiterten Maßnahmen für alle vom Vorhaben betroffenen Bereiche der Bergwerksbetriebe hinreichend. Durch die Ausführungsplanung wird das Havariekonzept für die Neuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke und zur Änderung der Neuauffahrung zum Schacht Großgartach aktualisiert (vgl. Nebenbestimmung in Kap. A.IV.1 dieser Entscheidung). Damit ist insoweit die Sicherheit der Bergwerksbetriebe gewährleistet.

B.II.3.2.4.2.8.1 Sicherheitsfesten

Die Einhaltung der Sicherheitsfesten in ausreichender Stärke ist bereits im Ausgangsbeschluss als eingehalten abschließend geklärt worden. Änderungen ergeben sich insofern nicht.

B.II.3.2.4.2.8.2 Gebirgsmechanik

Gebirgsmechanische Beeinträchtigungen sind durch die Änderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zudem wird gebirgsmechanischen Veränderungen durch ein Monitoring vorgebeugt, auf dessen Erkenntnisse ggf. gegenläufige Maßnahmen eingesetzt werden können. Für die Bereiche der beiden hier entscheidungsgegenständlichen Neuauffahrungen ist vorgesehen, dass ein dem im bestehenden Bergwerk vorhandenen Messstellennetz zur Gebirgsmechanik gleiches Netz aufgebaut und in das Bestandsnetz eingegliedert wird (vgl. Nebenbestimmung in Kap. A.IV.1 Nr. 1 und A.IV.2.1 dieser Entscheidung).

B.II.3.2.4.2.8.3 Betriebssicherheit

Die Änderungsmaßnahmen stören nicht die Betriebssicherheit der Bergwerksbetriebe.

Die Planung sieht Abstimmungen mit der SWS AG vor. Der Vorhabenträger steht ohnehin mit der SWS AG in engem Kontakt bei der Planung des Vorhabens. Die SWS wird zahlreiche Arbeiten für den Vorhabenträger ausführen – so auch die die Planänderung betreffenden untertägigen Maßnahmen. Daher besteht kein Anlass dafür, Störungen der Betriebssicherheit der Salzbergwerksbetriebs zu befürchten.

B.II.3.2.4.3 Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen bzw. Schutzauflagen

Die in den Kap. A.IV.1 des Entscheidungsausspruchs dieser Entscheidung ergehen nach §§ 74 Abs. 2 S. 2, 36 Abs. 1 VwVfG, um die gesetzlichen Anforderungen aus dem BBergG und dem ArbSchG und den jeweils konkretisierenden Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen in Kap. A.IV.2 des Entscheidungsausspruchs dieser Entscheidung dienen der Landesbergdirektion zur Wahrung und Ausübung ihrer Aufsichtspflicht und geben die Möglichkeit, ggf. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig anzuordnen.

B.II.3.3 Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der Planänderungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie die mit den Planänderungen verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwinden könnten. Die vorgenannten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange bestehen in einem überragenden öffentlichen Interesse und in der Beschleunigung des Ausbaus von Stromleitungen bzw. deren Anlagen als vorrangiger Belang der Schutzgüterabwägung, § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 25.05.2023 wird durch die entscheidungsgegenständliche Planänderung im Ergebnis nicht verändert, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt im Wesentlichen gleich.

Insbesondere stehen Umweltbelange der Planänderung nicht entgegen, wobei diese Belange gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als sie im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die insofern im Rahmen der Planänderung auf die zugrundeliegenden Erkenntnisse aus der Strategischen Umweltprüfung der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung (vgl. auch Kap. B.II.2.2 Nr. 4 dieser Entscheidung) beschränkte Betrachtung geht über die im Ausgangsbeschluss angestellte Prüfung, die insofern in Bezug genommen wird, nicht hinaus. Dort wurden bereits alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Insbesondere decken die hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Ausgangsbeschluss festgelegten Maßnahmen die Planänderungen bereits mit ab. Im Übrigen wird auf die vorsorglich seitens des Vorhabensträgers erstellte UVP-Vorprüfungsunterlage verwiesen, die sich die Plangenehmigungsbehörde inhaltlich vorsorglich zu eigen macht.

B.II.3.3.1 Straßen

Das Landratsamt Heilbronn hält für die Inanspruchnahme von klassifizierten Straßen einen Nutzungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Landkreis Heilbronn für notwendig. Dieser Aspekt betrifft die Bauausführung und Konkretisierung ggf. notwendiger Straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, die die (lediglich) dem Grunde nach erteilten Sondernutzungserlaubnisse u. a. konkretisieren und vom Geltungsbereich erweitern. Der Vertrag ist daher nicht Gegenstand der Planfeststellung des Ausgangsbeschlusses gewesen und damit auch nicht Teil dieser Plangenehmigung. Die Inanspruchnahme der Straßen ist i. Ü. dem Grunde

nach abschließend durch den Ausgangsbeschluss geregelt. Da die Planänderungen diese Fragen nicht berühren, bedarf es insoweit keiner Regelung.

B.II.3.3.2 Bergrecht

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus vereinbar.

Im Kap. B.IV.3.14 dieser Entscheidung ist dargelegt, dass das strikt zu beachtende Bergrecht durch die Planung gewahrt wird. Die verschiedenen Maßnahmen unter Tage verbessern insgesamt die Situation für die Kabel und für den Bergwerksbetrieb, stellen sich daher also als vorzugswürdige Variante gegenüber der Ausgangsplanung dar. An wägbaren Belangen sind i. Ü. in das Verfahren kaum Anhaltspunkte eingebracht worden. Insbesondere sind die durch die Stellungnahme der Landesbergdirektion aufgeworfenen Fragen dem strikten Recht zuzuordnen. Ferner sind die Belange des Bergwerksbetriebes der SWS AG bereits bei der Prüfung des zwingenden Rechts beachtet worden (vgl. insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG). I. Ü. wird auf die Alternativenbetrachtung verwiesen (vgl. Kap. B.II.3.3.4 dieser Entscheidung).

B.II.3.3.3 Wasserrecht

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vereinbar.

Der Schacht Kochendorf liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Schachtkragenerhöhung in Kochendorf um mind. 2,04 m bis max. 2,54 m hat keine hochwasserschutzrechtliche Relevanz. Der Kragen bestand bereits mit der Ursprungsplanung und damit auch seine Hochwasserverdrängung. Die Erhöhung des Schachtes verändert die bestehende Verdrängungswirkung auf die beim Starkregenhochwasser entstehende Gesamtmenge nur marginal und hat keine Auswirkungen auf Gebäude im Umfeld, insbesondere nicht im Ortsteil Kochendorf, wie eine Berechnung des vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüros ergeben hat.

Der Vorhabenträger hat dieses Planungsbüro auf Basis neuester Erkenntnisse zu Starkregenhochwassern mit weiteren Ermittlungen auch parallel zur weiteren Planung des Schachtgeländes Kochendorf beauftragt, was den Erkenntnisstand zum Hochwasser und dessen Auswirkungen auf den Schacht, das Gelände sowie in der Fließrichtung des Starkregenhochwassers liegender schützenswerter Güter betrifft. Im Ergebnis bestätigt dies auch das Landratsamt Heilbronn als Untere Wasserbehörde.

Daraus ergibt sich, dass selbst bei der bereits mit dem Ausgangsbeschluss gestatteten Aufschotterung im Rahmen des Baus keine nachteiligen Auswirkungen auf umliegende, in der Fließrichtung des Hochwassers liegende Gebäude entstehen.

Die dauerhafte Ausgestaltung des Betriebsgeländes fällt flächenmäßig voraussichtlich geringer aus als die Baustelleneinrichtungsflächen, muss aber noch konfiguriert werden. Die Planung dafür kann erst im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen und bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden. Die daraus resultierende rechtliche Prüfung kann Bedarf für weitere Regelungen für das Vorhaben durch die Planfeststellungsbehörde hervorrufen. Für diesen Fall behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung u. a. zum Hochwasserschutz vor (vgl. Kap. A.V dieser Entscheidung). Ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist dabei ausreichend, da das einheitliche Gesamtkonzept der entscheidungsgegenständlichen Zulassung dadurch nicht

infrage gestellt wird.¹³ Es betrifft der Vorbehalt keine wesentlichen Aspekte der Zulassung des Leitungsbauvorhabens, sondern nur Nebenfragen. Insbesondere der Schachtkragen kann dadurch nicht infrage gestellt werden. Auch aus Hochwassersicht wird die entscheidungsgegenständliche Zulassung nicht infrage gestellt, da die deutlich umfangreichere Baustelleneinrichtung mit ihrer Aufschotterung bereits keine maßgeblichen Gefahren für schützenswerte Güter in Fließrichtung des Starkregenhochwassers auslöst. Andererseits wird mit dem Vorbehalt nicht gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstoßen, da die aus der Konfiguration des Schachtgeländes erwachsenden Problemlösungen von der übrigen Planung ohne Rückschlagwirkungen abtrennbar sind.¹⁴ Der Konflikt ist bereits mit der Betrachtung des Geländes als Baustelleneinrichtungsfläche vollumfänglich und zugleich worst-case-artig geprüft und ausgeschlossen worden. Das gilt auch deshalb, weil der Vorhabenträger für den Ausgangsbeschluss (Kap. A.VI.2.3 Nr. 6) zugesagt hat, die Lage des Schachtbauwerks Kochendorf und aller zugehörigen Baustelleneinrichtung im Überflutungsgebiet des Merzenbachs und die Gefahren aus Starkregensituationen bei der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

I. Ü. ist das Umweltrecht bereits durch den Ausgangsbeschluss vom 25.05.2023 abgearbeitet, wie auch das Landratsamt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde und Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 09.01.2025 bestätigt.

B.II.3.3.4 Alternativenprüfung

Die Planänderungen stehen mit Blick auf die bereits planfestgestellten technischen Alternativen im Einklang mit dem geltenden Recht.

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant indes nicht selbst.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde muss nach fehlerfreier Ermittlung und Bewertung alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.¹⁵ Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung.¹⁶ Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Dabei muss das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt.¹⁷ Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden.¹⁸

Der Maßstab für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist inzwischen durch § 18 Abs. 4a NABEG gesetzlich bestimmt. Danach ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten

¹³ Zu „einheitliches Gesamtkonzept nicht berührt“: BVerwG DÖV 1993, 440, 441; zum Infragestellen der Planung: BVerwGE 56, 110; 61, 307.

¹⁴ Zur „Konfliktbewältigung“: BVerwGE 57, 301; 61, 311; 90, 99; VGH München DVBl. 1990, 120.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

¹⁷ BVerwG, B. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Nach diesem Maßstab sind sämtliche Planänderungen auf Basis der in den Planänderungsunterlagen dargestellten Gegebenheiten nicht zu beanstanden.

Der übertägige Verlauf zu den Kabelendverschlüssen am Konverter Großgartach ist bedingt durch die erst aktuell entstandene Erkenntnis aus der inzwischen fortgeschrittenen Konverterplanung, wo sich die Kabelendverschlüsse konkret befinden und um ein zweifaches Kreuzen von zwei Schmutzwasserdruckleitungen zu vermeiden. Dadurch wird auf dem Acker sogar weniger Land in Anspruch genommen, als mit dem Ausgangsbeschluss planfestgestellt. Die ursprüngliche Planung stellt sich daher nicht als eindeutig vorzugswürdig dar.

Die Schachtkragenerhöhung am Schacht Kochendorf ist bedingt durch aktuellste Erkenntnisse der Unteren Wasserbehörde zum Starkregenhochwasser. Durch die Schachterhöhung kann im Fall des ermittelten Starkregenhochwassers eine Überflutung des Schachtes und damit u.a. des Salzbergwerks (ggf. mit fatalen Konsequenzen für das Bergwerk) verhindert werden. Auch hier erweist sich eine niedrigere Schachtkragenhöhe als nicht eindeutig vorzugswürdig.

Die (teilweise) Änderung des Regelprofils der Neuauffahrung zum Schacht Kochendorf ist durch geologische Instabilitäten bedingt, bei denen der abgerundete First eine bessere Statik gewährt. Daher ist das ursprünglich planfestgestellte Regelprofil nicht eindeutig vorzugswürdig.

Die Neuauffahrung parallel zur Neuen Verbindungsstrecke [zwischen Versatzbergwerk Kochendorf und (Salz-)Bergwerk 2000] schließt das Risiko der drei Richtbohrungen von gegenseitigen Durchbrüchen durch unkontrolliertes Ausreißen des Bohrkopfes aus. Das an sich bestehende Risiko bei großen Verbindungen zwischen zwei Bergwerken – bei denkbaren Wassereintritten – ist hier nachvollziehbar als sehr gering einzuschätzen. Die Neuauffahrung wird neben die Neue verbindungsstrecke gebaut. Die Geologie der Neuen Verbindungsstrecke ist bekanntermaßen geologisch unproblematisch. Daher sind die ursprünglich planfestgestellten drei Richtbohrungen gegenüber der Neuauffahrung nicht eindeutig vorzugswürdig.

Die Änderung der Verlegeart von hinter Betonfertigteilelementen hin zu zwei schmalen Schlitzfräsungen führt zur beschleunigten Ausführung und schafft weniger Betriebsbeeinträchtigungen, da die Stecke voll befahrbar bleibt. Die Verlegeart hinter Betonfertigteilelementen ist deshalb nicht eindeutig vorzugswürdig.

Das Verschieben der Muffe J6 nimmt die Baustelle und das Risiko beim Überfahren der Muffe aus der Hauptfahrstrecke der SWS. Der ursprünglich planfestgestellte Standort ist daher nicht eindeutig vorzugswürdig.

Die Änderung des Verlaufs der Neuauffahrung zum Schacht Großgartach ist bedingt durch geologische Störungen im Bereich des planfestgestellten (alten) Verlaufs. Der neue Verlauf, geradlinig zum Schacht umgeht höchstwahrscheinlich diese Störbereiche. Daher ist der alte Verlauf nicht eindeutig vorzugswürdig.

Durch die gegenständliche Änderung werden darüber hinaus keine öffentlichen und privaten Belange berührt. Für eine tiefere Betrachtung der Änderungen im Vergleich zu den ursprünglich planfestgestellten Maßnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte.

B.II.4 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Planänderungsvorhabens unter Berücksichtigung der in Kapitel A.IV dieser Entscheidung festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten schwerwiegenden Allgemeinwohlbelange (überragendes öffentliches Interesse und beschleunigter Ausbau von

Stromleitungen / Anlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen, § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG) überwiegen könnten.

B.III Kosten

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 30 Abs. 1 Nr. 6 NABEG. Danach erhebt die Bundesnetzagentur u. a. für die Amtshandlung der Plangenehmigung nach § 24 Abs. 3 NABEG kostendeckende Gebühren und Auslagen. Der Erlass der Plangenehmigung ergeht gemäß der Spezialregelung des § 24 Abs. 3 NABEG auf Basis des § 74 Abs. 6 VwVfG, sodass kostendeckende Gebühren und Auslagen nach § 30 Abs. 2 S. 1 NABEG zu erheben sind.

Dazu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C Hinweise

C.I Rechtswirkungen dieser Plangenehmigung

Die Plangenehmigung entfaltet die Rechtswirkungen der Planfeststellung gemäß § 75 VwVfG, § 43c EnWG (vgl. § 18 Abs. 5 NABEG), insbesondere die Folgenden:

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Ist die Plangenehmigung unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach der Spezialvorschrift des § 24 Abs. 2 NABEG (vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 NABEG):

Danach wird die Plangenehmigung dem Vorhabenträger zugestellt.

Im Übrigen wird die Plangenehmigung öffentlich bekannt gegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt die Plangenehmigung als bekannt gegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen

Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.

Die Plangenehmigung wird von der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben3e3 bzw. veröffentlicht.

C.III Geltungsdauer der Entscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG (§ 18 Abs. 5 NABEG) außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

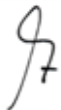
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 17.01.2025

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-15 PG#1

E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. a. O.	am angegebenen Ort
AB-BergV	Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
ABPVO BW	Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums vom 14. Juli 1978, zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
StrG BW	Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239)
Beschl. v.	Beschluss vom
BFP	Bundesfachplanung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BPVOS	Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 7. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

Abkürzung	Erläuterung
d. h.	das heißt
ElBergVO	Verordnung des Umweltministeriums über elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen (Elektro-Bergverordnung) vom 9. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Artikel 122 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	et cetera
f./ff.	folgende/fortfolgende
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kV	Kilovolt
l	Liter
LBO BW	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
m	Meter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
min	mindestens
mm	Millimeter

Abkürzung	Erläuterung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PfzV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
s	Sekunde
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
sog.	sogenannt(e)
Syn.	Synonym
t	Tonnen
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VersatzV	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

Abkürzung	Erläuterung
	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel